

Berlin, 6. April 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zu den Eckpunkten einer Wind-an-Land-Strategie

Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Klimaschutz vom 24.03.2022

Version:1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Executive Summary	7
Einleitung	9
Handlungsfelder	9
1 Ausbau mit EEG fördern	9
1.1 Mögliche Ansatzpunkte für eine Nachsteuerung im EEG	9
1.1.1 Verlängerung der Realisierungsfristen für Windenergie an Land im EEG und in der Innovationsausschreibungsverordnung	10
1.1.2 Indexierung von Höchstwerten	10
1.2 Ergänzende Maßnahme: Gestiegenen Finanzierungskosten begegnen	11
1.3 Ergänzende Maßnahme: Keine weiteren verpflichtenden Beteiligungsmodelle über § 6 EEG hinaus.....	12
1.4 Ergänzende Maßnahme: Umsetzungsfrist für die Ausstattung von Windenergieanlagen mit bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK)	12
1.5 Ergänzende Maßnahme: Direktlieferungen im EEG erleichtern.....	13
1.6 Freistellung der kommunalen Auftraggeber von der EU-Vergaberichtlinie	13
2 Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren	14
3 Bestandsanlagen erhalten und Repowering fördern	16
3.1 Repowering beschleunigen	17
3.2 Vollzugsleitfäden zu bestehenden Repowering-Regelungen.....	17
3.3 Ergänzende Maßnahme: Gesetzliche Anpassungen für das Repowering in BImSchG, BNatSchG und BauGB	18
4 Kurzfristig Flächenverfügbarkeit erhöhen	20
4.1 Günstiger regionaler Windstrom für die Industrie.....	20

4.2	Zusätzliche Flächenausweisung durch die Kommunen.....	20
4.3	Freiwilliges Vorziehen und Erhöhen der Flächenziele auf Landesebene	21
4.4	Zusatzflächen in konfliktarmen Gebieten	21
4.5	Ergänzende Maßnahme: Mehr Geschwindigkeit in der Flächenplanung	22
4.6	Ergänzende Maßnahme: Flächenziel anheben	23
4.7	Ergänzende Maßnahme: Plansicherungsinstrumente einschränken..	23
5	Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen.....	23
5.1	Klarstellungen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen	23
5.2	Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage	24
5.3	Einsatz von behördenexternen Projektmanagern	25
5.4	Einführung einer Frist von zwei Monaten für die Zustimmung der Luftfahrt- und Straßenbaubehörde.....	25
5.5	Ergänzende Maßnahme: Verlängerungsmöglichkeit der behördlichen Entscheidungsfrist einschränken.....	25
5.6	Ergänzende Maßnahme: Umfassende Prüfungs- und Begründungspflicht / Vorbescheid.....	25
5.7	Ergänzende Maßnahme: Typenoffene Genehmigung	26
5.8	Ergänzende Maßnahme: Standardisierung des Denkmalschutzrechts anstreben.....	26
5.9	Ergänzende Maßnahme: Zuwegung auch von BImSchG-Genehmigung umfasst	27
5.10	Ergänzende Maßnahme: Behördenausstattung verbessern, Verfahren erleichtern, Digitalisierung nutzen	28
5.10.1	Behörden besser ausstatten.....	28
5.10.2	Verfahrenseffizienz durch klare materielle Vorgaben gewährleisten	28
5.10.3	Chancen der Digitalisierung nutzen – Arbeitsaufwand reduzieren	29

5.11	Ergänzende Maßnahme: Verlängerung der Regelung zur Abweichung von Schallleistungspegeln in § 31k BImSchG	29
5.12	Ergänzende Maßnahme: Konflikte mit seismologischen Stationen lösen	30
5.13	Erleichterungen in ausgewiesenen Windenergiegebieten	30
5.13.1	Dauerhafte Erleichterungen in ausgewiesenen Gebieten auf EU-Ebene verankern.....	30
5.13.2	Vollzugsleitfaden zur EU-Notfall-Verordnung und der Umsetzung im WindBG.....	31
5.14	Natur- und Artenschutz.....	33
5.14.1	Habitatpotenzialanalyse.....	33
5.14.2	Erfassungsmethoden.....	34
5.14.3	Landwirtschaftliche Abschaltungen	35
5.14.4	Probabilistik.....	36
5.14.5	Standardisierung Fledermäuse.....	37
5.14.6	Vollzugsleitfäden zu § 45b BNatSchG.....	37
5.14.7	Konkretisierung der Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung.....	38
5.14.8	Bereitstellung und Zugänglichkeit von artenschutzfachlichen Daten sicherstellen.....	39
5.14.9	Ergänzende Maßnahme: Regelungslücken im BNatSchG schließen...	39
5.14.10	Ergänzende Maßnahme: Widersprüche im BNatSchG beheben.	39
5.14.11	Ergänzende Maßnahme: Windenergie in Natura-2000-Gebieten regeln.....	40
5.15	Bauplanung und Bauordnung.....	40
5.15.1	Erleichterungen in Industrie- und Gewerbegebieten	40
5.15.2	Ergänzende Maßnahme: Keine Höhenbegrenzungen und Abstandsflächen	41
5.16	Zivile Luftfahrt	41

5.16.1	Transparente Kriterien zur Prüfung von Störungen durch Radaranlagen	41
5.16.2	Beratungsstelle für Kommunen und Planungsverbände	41
5.17	Militärische Belange	42
5.17.1	Reduzierung von Hubschraubertiefflugstrecken.....	42
5.17.2	Circling-Verfahren auf einige militärische Flugplätze konzentrieren..	42
5.17.3	MVA überprüfen und sachgerecht anheben.....	43
5.17.4	Ergänzende Maßnahme: Standardisierung der Stellungnahmen / Ombudsperson	43
6	Flächensicherung erleichtern	44
6.1	Erleichterung der Einsichtnahme in das Grundbuch.....	44
6.2	Duldungspflicht für Grundstückseigentümer	44
6.3	Ergänzende Maßnahme: Flurbereinigung, Bereitstellung ungenutzter Flächen.....	45
6.4	Ergänzende Maßnahme: Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen einheitlich und umfassend regeln	45
7	Gesellschaftlicher Rückhalt durch weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung	46
8	Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken	47
8.1	Reform des Strommarkt-Designs und Anpassung des Beihilferahmens	47
8.2	Staatliche Instrumente	48
8.3	Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)	49
9	Fachkräfte sichern	49
10	Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern und verbessern	50
10.1	Genehmigungen vereinfachen / Einheitliche Auflagen in den Bundesländern schaffen	50

10.2	Genehmigungen bundesweit standardisieren	51
10.3	Erleichterte Nutzung öffentlicher Straßen und Wege	51
10.4	Errichtung temporärer Autobahnzufahrten erleichtern	52
10.5	Parkraum für Schwerlasttransporte schaffen	52
10.6	Änderungsanzeige bei geringen Grenzwertüberschreitungen	52
10.7	Transportsicherung: Transportbegleitverordnung zügig umsetzen/Polizei entlasten	53
10.8	Infrastruktur verbessern.....	53
10.9	Wassertransporte	53
11	Technologische Entwicklung vorantreiben	53
12	Vorausschauender Netzausbau	54

Executive Summary

Der BDEW begrüßt das Eckpunktepapier einer Wind-an-Land-Strategie, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Zuge des 1. Windgipfels 2023 veröffentlicht wurde.

Bereits 2021 hatte der BDEW Empfehlungen vorgelegt, wie der Ausbau von Windenergie an Land beschleunigt werden kann, darunter u. a. die gesetzliche Festlegung eines Flächenziels. Daneben hat der BDEW [25 Vorschläge für mehr Tempo bei Genehmigungen](#) veröffentlicht und regelmäßig weitere Maßnahmen aufgezeigt, mit denen sich der Ausbau von Windenergie an Land (WaL) beschleunigen lässt.

Über acht Gigawatt (GW) Zubau von Windenergieanlagen an Land pro Jahr ab 2025 bedeuten, dass das Ausbautempo im Vergleich zu 2022 mindestens vervierfacht werden muss. Gerade die stockenden Ausbautzahlen der vergangenen Jahre zeigen: Diese enorme Steigerung ist kein Selbstläufer. Es braucht jetzt konkrete Schritte und Maßnahmen, um schnell mehr Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und diese effizient in das Energiesystem zu integrieren. Gleichzeitig gilt es, die zum Teil steigende Akzeptanz, die die Windenergie an Land in der Bevölkerung erreicht, zu erhalten bzw. weiter zu steigern. Eine Steigerung von 2,4 GW Zubau im Jahr 2022 auf über acht GW Zubau von Windenergieanlagen ab 2025 bedeutet, dass alle Hebel, die zur Beschleunigung des Ausbaus beitragen können, jetzt umgelegt werden müssen.

- > Jetzt und vordringlich **muss die Flächenverfügbarkeit erhöht werden**. Dafür bieten sich erstens die Stärkung der Möglichkeiten für eine zusätzliche Flächenausweisung durch die Kommunen und die Ausweisung von Zusatzflächen in konfliktarmen Gebieten an. Zweitens muss das Zwei-Prozent-Flächenziel für Windenergie-an-Land-Anlagen ohne Zwischenetappe auf Ende 2025 vorgezogen werden. Nur, wenn die entsprechenden Flächen zuverlässig zur Verfügung stehen, kann der Planungs- und Bauprozess für Windenergie-an-Land-Anlagen zügig anlaufen.
- > Um die **Planung und Genehmigung von Windenergie-an-Land-Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen**, ist eine stabile und verlässliche Sach- und Rechtslage unbedingt notwendig. Klar muss sein: Wenn Fristen zur Behördenbeteiligung abgelaufen sind, muss die festgestellte Sach- und Rechtslage als fixiert und für den gesamten Zeitraum des Ausbauprojekts gelten. Darüber hinaus sind zeitnah praktikable Lösungen für den Natur- und Artenschutz zu finden. Das Verfahren für die Habitatpotenzialanalyse (HPA) muss in der Praxis zu schnellen, belastbaren und sinnvollen Ergebnissen führen. Der BDEW hatte hierzu gemeinsam mit dem Bundesverband Windenergie e. V. (BWE) einen gangbaren Vorschlag vorgelegt. Bei den natur- und artenschutzrechtlichen Verfahren ist zudem das Instrument der Probabilistik besonders geeignet und weiter voranzutreiben. Ebenso

wichtig ist es, die Regelungslücken im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu schließen und einheitliche Vorgaben für die Prüfung des Artenschutzes bei Fledermäusen sowie zur Störung von geschützten Arten zu schaffen.

- > Der BDEW begrüßt, dass das BMWK anstrebt, die signifikanten Erleichterungen aus der **EU-Notfall-Verordnung in der RED III-Richtlinie zu verstetigen**. Um eine zügige und einheitliche Umsetzung der EU-Notfallverordnung zu erreichen, ist es jetzt dringend nötig, dass der Gesetzgeber einen Vollzugsleitfaden für die EU-Notfall-VO vorlegt, um anstehende Entscheidungen in den Behörden zu vereinfachen und zu beschleunigen.
- > **Mit Repowering muss der Ertrag aus der vorhandenen Fläche gesteigert werden**. Hierfür braucht es jetzt gezielte Änderungen im Planungs- und Genehmigungsrecht, die das Repowering deutlich vereinfachen.
- > Die **zügige Integration der Energie aus Windenergieanlagen in die Stromnetze** bildet eine grundlegende Bedingung für das Gelingen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Energiewende. Es ist ein unabdingbares und dringliches Erfordernis, dass die für die Aufnahme und Verteilung des erzeugten Stroms erforderliche Netzinfrastruktur mit größtmöglicher Umsetzungsgeschwindigkeit ausgebaut wird.
- > Die **Einbindung der Kommunen bei Windenergie-an-Land-Anlagen führt zu einer Steigerung der Akzeptanz** der Anlagen in der Bevölkerung. Weitere verpflichtende Beteiligungsmodelle würden allerdings zu erheblichem organisatorischen Aufwand führen und so den Ausbau von Windenergie-an-Land verlangsamen. Um das beschleunigende Element der Wind-an-Land-Strategie und der folgenden Gesetzgebung nicht zu gefährden, muss auch auf Landesebene dafür gearbeitet werden, dass Beteiligung keine Verlangsamung bedeuten darf.

Windenergie an Land ist ein Anker der Energiewende. Mit der Windenergie-an-Land-Strategie und der daraus folgenden Gesetzgebung besteht die Chance, jetzt den Turbo für den Ausbau von Windenergieanlagen zu zünden. Dafür ist es wichtig, Flaschenhälse beim Ausbau konsequent ab- und gleichzeitig keine neuen Hemmnisse aufzubauen.

In der folgenden, detaillierten Stellungnahme adressiert und identifiziert der BDEW wesentliche Herausforderungen und Chancen, die durch die Windenergie-an-Land-Strategie gelöst und genutzt werden sollten.

Einleitung

Mit verschiedenen Gesetzespaketen wurden über das letzte Jahr wichtige Schritte für die Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land getan. Das Oster- sowie das Sommerpaket von 2022, die das überragende öffentliche Interesse des Erneuerbare-Energien-Ausbaus festlegen, das zwei-Prozent-Flächenziel und die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung haben wichtige Beiträge zur Beschleunigung geleistet. Um die ambitionierten Ausbauziele zu erreichen, braucht es jedoch weitere Schritte. Neben einer **Kultur des Gelingens** in den Genehmigungsbehörden und sämtlichen Prozessschritten ist entscheidend, stetig gezielte Verbesserungen vorzunehmen. Die angekündigte Wind-an-Land-Strategie bietet nun die Möglichkeit, weitere wichtige Erleichterungen und Beschleunigungen für den Ausbau der Windenergie auf den Weg zu bringen. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, in diesem Prozess mitwirken zu können.

Handlungsfelder

1 Ausbau mit EEG fördern

Der BDEW begrüßt die bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 eingeführte Anhebung der Höchstwerte für die Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land auf Basis von § 85a EEG 2023 sowie die Einführung von verbesserten Güte- und Korrekturfaktoren im Rahmen von § 36h EEG 2023, insbesondere für die weniger windhöffigen Areale.

Die Unterzeichnung des Gebotstermins zum 1. Februar 2023 hat aber gezeigt, dass allein diese Maßnahmen für die Erreichung der Ausbauziele für Windenergieanlagen an Land noch nicht hinreichend wirksam sind. Damit der angestrebte Zubau der Windenergie mithilfe des EEG effizient und zielgerichtet mit ausreichenden Investitionen der Vorhabenträgern abgesichert werden kann, sollte das EEG in den nachfolgenden Teilbereichen aktualisiert und ergänzt werden. Nur so können die festgelegten Ausbauziele und ein massiver Ausbau der Windenergie an Land bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus erreicht werden.

1.1 Mögliche Ansatzpunkte für eine Nachsteuerung im EEG

Innerhalb des EEG sollte an folgenden Punkten nachgesteuert werden, um den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergie an Land zu steigern:

1.1.1 Verlängerung der Realisierungsfristen für Windenergie an Land im EEG und in der Innovationsausschreibungsverordnung

Während der Corona-Krise sowie im Zuge des russischen Überfalls auf die Ukraine haben sich Lieferzeiten für Anlagenkomponenten teilweise erheblich verlängert. Es gibt deshalb derzeit große Probleme, Komponenten für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu bekommen. Das betrifft insbesondere Transformatoren, aber auch andere Komponenten. Dies wiederum führt dazu, dass es kaum mehr abzuschätzen ist, ob die Realisierungsfristen des EEG für Projekte eingehalten werden können. Planer laufen dadurch in die Gefahr, Bankgarantien zu verlieren.

- > Der BDEW schlägt daher vor, die Realisierungsfristen für die anstehenden Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land von derzeit 30 Monaten um 12 Monate zu verlängern. Dies sollte befristet für zwei Jahre erfolgen, um insgesamt den Ausbau nicht zu weit zu verschieben. Durch diese Maßnahme wird die Gebotsabgabe für neue Projekte verbessert, indem für Bieter der zeitliche Realisierungsdruck verringert wird. Gleiches sollte für Bestandszuschläge erfolgen, die noch nicht durch Ablauf der Realisierungsfrist erloschen sind. Der BDEW schlägt dazu folgende Korrekturen im EEG 2023 vor:
 - o § 36e Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land:

“(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Satz 1 ist auf Zuschläge anwendbar, die nicht nach dem Gebotstermin des 1. Augustes 2025 erteilt worden sind. Für Anlagen, die in einem Gebotstermin nach dem 1. August 2025 einen Zuschlag erhalten, beträgt die Frist nach Satz 1 30 Monate.”
 - o § 100 Übergangsbestimmungen:

“(14) § 36h Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar auf Zuschläge, die in einem Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land vor dem 1. August 2023 erteilt worden sind, soweit der Zuschlag nicht bereits zu diesem Zeitpunkt erloschen gewesen war.”

Ergänzend sollte auch in § 13 Innovationsausschreibungsverordnung die Verlängerung der Realisierungsfristen festgelegt werden.

1.1.2 Indexierung von Höchstwerten

Der BDEW begrüßt die Inaussichtstellung einer Indexierung von Höchstwerten für Windenergieanlagen an Land bei EEG-Ausschreibungen durch den Entwurf des Eckpunktepapiers.

Die Herstellungskosten für Windenergieanlagen sind nicht zuletzt wegen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und des entsprechenden Drucks auf die Rohstoffpreise in die Höhe geschossen. So sind beispielsweise die Weltmarktpreise für Stahl – dem wesentlichen Bestandteil von Windenergieanlagen – um 60 Prozent angestiegen. Diese Kostensteigerung wird von den Herstellern direkt über die Anlagenpreise an die Kunden weitergegeben. Die im § 36b EEG 2023 und § 37b EEG 2021 und 2023 verankerten Höchstwerte konterkarieren daher mittlerweile die Wirtschaftlichkeit vieler fertig entwickelter Projekte. Die Verschlechterung des Investitionsrahmens für Erneuerbare Energien führt unmittelbar zu einem Verfehlen der Zubauziele. Deren Erreichen ist jedoch zentral, um das Angebot heimischer Stromerzeugung zu erhöhen und die Abhängigkeit von russischen Energieimporten zu verringern.

Trotz gestiegener Höchstwerte waren die Ausschreibungen für Windenergie an Land seit Anfang 2023 erneut unterzeichnet. Dies legt nahe, dass die BNetzA-Befugnisse zur Anpassung der Höchstwerte in § 85a EEG 2023 zwar positiv, aber letztlich nicht ausreichend für eine hinreichende Planung der Anlagenbetreiber sind. Dem Problem der gestiegenen Projektkosten für Windenergieanlagen kann dauerhaft durch eine Indexierung der Höchstwerte begegnet werden. Vorhabenträger hätten damit die Sicherheit, dass Preisentwicklungen abgefangen und Höchstwertanpassungen planbarer sind, ohne dass es einer Anpassung der Höchstwerte durch die BNetzA bedarf. Wichtig ist hierbei, geeignete Indizes für eine praxisgerechte Indexlösung zu finden. Dies sollte mit den Branchenverbänden diskutiert werden.

1.2 Ergänzende Maßnahme: Gestiegenen Finanzierungskosten begegnen

Aufgrund deutlich gestiegener Zinsen kommt es derzeit zu einer signifikanten Erhöhung der Finanzierungskosten. Gleichzeitig erschweren die Erlösabschöpfungen durch das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) den Einstieg in die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten am Markt. Die BDEW-Mitgliedsunternehmen sind hiervon unterschiedlich betroffen:

Bei den Ausschreibungen seit dem 1. Februar 2023 hat der angehobene Höchstwert durch die BNetzA-Festlegung zwar bereits die gestiegenen Materialkosten berücksichtigt. Allerdings hat diese Festlegung die gestiegenen Finanzierungskosten nicht hinreichend abgebildet. Wenn somit Bieter die Beschaffung der Anlagen bzw. den Vertragsabschluss über die Finanzierung erst nach Zuschlagserteilung vornehmen, kämen auf diese Bieter entsprechend erhöhte Finanzierungskosten zu.

Dies gilt umso mehr für Zuschläge aus EEG-Ausschreibungen vor dem 1. Februar 2023: Hier waren in den entsprechenden Höchstwerten weder die gestiegenen Material- noch die gestiegenen Finanzierungskosten eingepreist.

Diese Probleme lassen sich mit den nachfolgenden Maßnahmen lösen:

- Indexierung des Höchstwertes auch unter Berücksichtigung der Zinskosten oder
- Reduzierung der KfW-Zinsen z. B. auf den Refinanzierungssatz (Euribor), wenn und soweit dies aus beihilferechtlichen Gründen zulässig ist.

Die erstgenannte Maßnahme würde die gestiegenen Zinskosten nur bei Neu-Zuschlägen berücksichtigen. Sie wäre daher nur eingeschränkt geeignet, sollte allerdings trotzdem beschränkt werden, s. vorstehend unter 1.1.2. Die letztgenannte Maßnahme würde sowohl für Neu-Zuschläge als auch für Bestands-Zuschläge wirken, soweit für diese Zuschläge noch kein bindender Finanzierungsvertrag abgeschlossen worden war. Diese Maßnahme kann auch zusammen mit einer Indexierung der Höchstwerte beschränkt werden.

1.3 Ergänzende Maßnahme: Keine weiteren verpflichtenden Beteiligungsmodelle über § 6 EEG hinaus

Der BDEW lehnt verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen ab, die über die Gewährung der kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 hinausgehen. Die Ablehnung betrifft auch die Einführung eines lokalen Stromtarifs. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Kapitel 7.

1.4 Ergänzende Maßnahme: Umsetzungsfrist für die Ausstattung von Windenergieanlagen mit bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK)

Nach § 9 Abs. 8 i. V. mit § 100 Abs. 6 EEG 2023 sind Betreiber von Windenergieanlagen verpflichtet, ihre Anlagen bis zum 1. Januar 2024 mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK) auszustatten. Es zeigt sich, dass die Umsetzung der BNK an Bestands- und Neuanlagen stockend verläuft. Obwohl sich die Betreiber frühzeitig um eine Ausstattung der Anlagen durch die Hersteller bemüht haben, ist aufgrund von Lieferengpässen durch die Corona-Pandemie sowie den Ukraine-Krieg und aufgrund von langwierigen behördlichen Genehmigungsprozessen damit zu rechnen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Windenergieanlagen bis zum Fristende (31. Dezember 2023) nicht mit einem funktionsfähigen BNK-System ausgestattet ist.

Hinzu kommt, dass das Bundesverkehrsministerium anscheinend aktuell eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV-Kennzeichnung) mit dem Ziel anstrebt, dass die Baumuster-Prüfstellen künftig nicht mehr nur das in der Windenergieanlage verwendete System an sich prüfen, sondern auch nochmal ihre Zustimmung zu bereits verbauten BNK-Einrichtungen an dem Standort abgeben müssen. Dies

bedeutet, dass neben der ohnehin notwendigen „Befliegung“ der BNK-Einrichtungen eine weitere Prüfung erforderlich ist, was wiederum weitere Zeit kosten wird.

Aufgrund dieser Umstände und damit eine unverschuldete Pönalisierung der Betreiber durch Strafzahlungen i. S. d. § 52 EEG vermieden wird, sollte § 9 Absatz 8 EEG 2023 durch folgende Sätze ergänzt werden:

“Von einer fristgerechten Ausstattung im Sinne von Satz 1 und 3 ist für Windenergieanlagen auch bei Nichteinhalten der Frist des Satzes 3 auszugehen, wenn der Anlagenbetreiber vor dem 1. Januar 2024 / alternativ 1. Oktober 2023 einen prüffähigen Antrag bezüglich der Installation und des Einsatzes einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung bei der nach Landesrecht für die Anerkennung der standortbezogenen Prüfung zuständigen Behörde eingereicht hat. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 5 hat der Anlagenbetreiber auf Verlangen des zuständigen Netzbetreibers durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.“

1.5 Ergänzende Maßnahme: Direktlieferungen im EEG erleichtern

Das Erfordernis der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ für Direktliefermodelle nach § 21b Abs. 4 Nr. 2 a) EEG 2023 sollte erweitert und konkretisiert werden. Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen sollte es ermöglicht werden, systemdienlich direkt Strom an Elektrolyse- und Power-to-Heat-Anlagen sowie an industrielle Großkunden und andere Gewerbebetriebe liefern zu können, ohne mit diesen Strömen das Netz der allgemeinen Versorgung zu belasten. Dadurch können Netzanschlüsse für die Einspeisung Erneuerbarer Energien kleiner dimensioniert werden.

1.6 Freistellung der kommunalen Auftraggeber von der EU-Vergaberichtlinie

Parallel zu den dargestellten EEG-Änderungen regt der BDEW außerdem an, dass sich das BMWK bei der EU-Kommission für eine Herausnahme der Sektoren-Auftraggeber aus der EU-Sektoren-Richtlinie einsetzt, wenn es um die Auftragsvergabe für EEG-Anlagen geht, deren Förderung eine Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung bedarf. Wie § 22 EEG 2023 sowie die Folgeregelungen belegen, finden die EEG-Ausschreibungen wettbewerblich statt. Hierfür sorgen insbesondere die EEG-Regelungen zu den Höchstwerten und zur Verknappung der Ausschreibungsmengen bzw. der Zuschläge bei drohender oder faktischer Unterzeichnung. Dementsprechend ist bereits durch die EEG-Ausschreibungen sichergestellt, dass die Kosten für die Anlagenbetreiber begrenzt werden. Eine weitere Begrenzung durch ein vergaberechtliches Ausschreibungsverfahren ist daher nicht erforderlich. Außerdem bewirkt dieses Verfahren

eine weitere Verzögerung oder Verkomplizierung der Planung der Anlage, insbesondere angesichts der aktuell zu beobachtenden Verzögerungen bei der Errichtung der Anlagen (s. nachfolgend). Dadurch steht das Erfordernis einer vergaberechtlichen Sektoren-Ausschreibung im Widerspruch zu den EU-Zielen für die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien (s. KOM-[Pressemitteilung](#)).

2 Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren

Green Power-Purchase-Agreements (PPAs) ermöglichen sowohl die Integration von Strom aus Neuanlagen in den Markt als auch eine wirtschaftliche Perspektive für Anlagen, die aus der Förderung fallen. Außerdem dienen sie der Absicherung von Preis- und Mengenrisiken bei Stromabnehmern und Anlagenbetreibern. Stromabnehmer haben zudem über einen green PPA die Möglichkeit sicherzustellen, dass der abgenommene Strom tatsächlich grün ist, wenn die Herkunftsnachweise (HKN) im PPA integriert sind. Zusammenfassend ist ein green PPA ein Instrument, um in Erneuerbare-Energien-Anlagen-Projekte außerhalb einer gesetzlichen Förderung - sowohl bei Neuanlagen als auch im Falle des Weiterbetriebs ausgeförderter Anlagen - zu investieren oder sie weiter zu betreiben.

Um die Vorteile nutzbar zu machen und das Instrument des green PPA auch in Deutschland voranzutreiben, sollte die Marktdurchdringung durch einige Maßnahmen flankiert werden.

Stärkung des marktgetriebenen Ausbaus der Windenergie

Derzeit werden Windenergieanlagen im EEG über die gleitende Marktprämie gefördert. Ihre Höhe wird durch Ausschreibungen ermittelt. Allerdings stellt der anzulegende Wert in der gegenwärtigen Marktprämiensystematik den Mindesterloß dar, wenn der Strom aus der Erzeugungsanlage während grundsätzlich niedriger Strompreise einen durchschnittlichen Marktwert erzielt. Steigt das Strompreinsniveau jedoch insgesamt, so kann auch der Marktwert des Stroms aus der Erzeugungsanlage über den in der Ausschreibung ermittelten anzulegenden Wert steigen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BDEW eine Weiterentwicklung der heute asymmetrisch gleitenden Marktprämie und der Direktvermarktung hin zu einer symmetrischen Marktprämie. Diese symmetrische Marktprämie würde im Fall steigender Strompreise dazu führen, dass Mehrerlöse, die über den Förderanspruch aus dem EEG hinausgehen, an das EEG-Konto abgeführt werden müssen. Dafür ist – mit Bestandsschutz für Bestandsanlagen – im EEG anzupassen, dass im Fall einer rechnerisch negativen Marktprämie der Anlagenbetreiber diesen negativen Marktprämianteil auf das EEG-Konto einzahlen muss.

Durch diese Korrektur in der EEG-Förderung entsteht für Planer von Windenergieanlagen ein Anreiz zur Finanzierung der Windenergieanlagen über einen grünen PPA. Um die Etablierung grüner PPA im Strommarkt noch stärker voranzubringen, empfiehlt der BDEW eine Reihe von Maßnahmen:

- > Es sollte im nationalen und europäischen Rechtsrahmen an geeigneter Stelle für die Zukunft klargestellt werden, dass langfristige Stromlieferverträge technologieunabhängig ausdrücklich gestattet sind, z. B. durch die ausdrückliche Ermöglichung von Verträgen mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren zuzüglich Errichtungszeit.
- > Aufgrund der Vertragsfreiheit werden alle Komponenten eines PPAs zwischen den Vertragspartnern individuell ausgehandelt. Der BDEW regt an, dort, wo möglich, eine europaweite Standardisierung der einzelnen Vertragskomponenten und der verwendeten Begrifflichkeiten zu prüfen. Der BDEW sieht hierfür den EFET-Standard-Rahmenvertrag¹ als geeignet. Auf Basis von Standards können die Börsen dann Terminmarktprodukte zur Absicherung anbieten. So können standardisierte Handels- und Clearingbedingungen für alle Verträge angewendet werden. Gleichwohl sollte die Nutzung von Standardverträgen nicht verpflichtend sein, sondern die Vertragsfreiheit fortbestehen.
- > Es sollten standardisierte Marktprodukte zur Absicherung der über den PPA vertraglich zugesicherten Lieferung eingeführt werden. Eine Möglichkeit hierfür wäre die Etablierung von handelbaren Future-Kontrakten für Erneuerbare Energien an der Strombörse bis zu zehn Jahre im Voraus. Die Abrechnungspreise (Settlementpreise) wären ein wichtiges Marktsignal. Zudem sollten Absicherungsinstrumente für Profilirisiken etabliert werden.
- > Grünstrom kann auf dem Markt gegenüber Graustrom auf eine höhere Zahlungsbereitschaft treffen, weil Verbraucher damit eindeutig Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen verbrauchen und somit auch zur Refinanzierung dieser beitragen. Um zukünftig eine Differenzierung und erhöhte Wertigkeit der grünen Eigenschaft im Rahmen von green PPAs zu ermöglichen, könnten beispielsweise bestehende oder neue (europäische) Handelsplattformen die Transparenz und Vergleichbarkeit für die Werthaltigkeit von HKNs für alle Marktteilnehmer erhöhen.

Dabei kann eine verbindliche Unterscheidung von Herkunftsnachweisen in nachfolgende Produktklassen und eine Ausweisung gegenüber dem Letztverbraucher förderlich sein:

- Herkunftsnachweise aus Anlagen, welche in ihrer Laufzeit nie eine gesetzliche Förderung in Anspruch nehmen werden bzw. genommen haben,

¹ <https://data.efet-d.org//Files/Rahmenvertrage%20-%20Strom/210317%20EFET%20PPA%20Deutsch.pdf>

- Herkunftsnachweise aus ausgeförderten Anlagen sowie
- Herkunftsnachweise mit Ausweisung des Herkunftslandes und Art der dortigen Förderung.
- > Der BDEW empfiehlt in der Umsetzung der neuen Beihilfeleitlinien durch die nationalen Förderrichtlinien eine gesetzliche Regelung, dass stromintensive Unternehmen auch dann die vollständige CO₂-Kosten-Kompensation erhalten, wenn sie Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen beziehen. Erst durch die seitens des BMWK schon länger angekündigte, aber noch ausstehende zügige Umsetzung der Beihilfeleitlinien durch die nationalen Förderrichtlinien können stromintensive Unternehmen die vollständige CO₂-Kosten-Kompensation erhalten, wenn sie Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen beziehen. Zudem sollte der Gesetzgeber erwägen, den Abschluss von PPA durch stromintensive Unternehmen positiv im Rahmen der Auditpflicht zu fördern.
- > Green PPAs sollten für die gesamte Breite an industriellen und gewerblichen Unternehmen zugänglich sein. Eine Herausforderung ist hier die dem PPA zu Grunde liegende langfristige Bonitätsprüfung des Stromabnehmers. Mögliche Erleichterungen der Bündelung und des Transfers der Kreditrisiken sind daher zu prüfen.
- > Die Kosten für die Ausstellung von HKN müssen gesenkt werden. Die heutigen Kosten der Registrierung in Höhe von 50 Euro und die jährlichen Kosten für das HKN-Konto je Anlage beim Umweltbundesamt (UBA) in Höhe von ebenfalls 50 Euro zehren oft den Zusatzwert der grünen Eigenschaft wieder auf. Stattdessen sollten v. a. bei kleinen Anlagen Pooling-Lösungen zugelassen werden. Der administrative Aufwand für Anlagenregistrierung, Transfer und Entwertung von Herkunftsnachweisen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- > Im Falle von der Abschaltung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Einspeisemanagement oder Redispatch muss eine Regelung zum Ausgleich der Grünstromereigenschaften getroffen werden.

3 Bestandsanlagen erhalten und Repowering fördern

Laut Eckpunktepapier soll die „Deltaprüfung“ beim Repowering auf die übrigen öffentlichen Belange (bisher nur Arten- und Lärmschutz) ausgedehnt werden. Der Begriff der Delta-Prüfung bezeichnet dabei nicht, wie eventuell angenommen werden könnte, eine isolierte Bewertung des Unterschieds der Belastungen vor und nach dem Repowering, sondern eine Vergleichsbetrachtung dahingehend, ob durch das Repowering (k)eine Verschlechterung für die jeweils zu schützenden Bereiche stattfindet. Darüber hinaus sollen gemäß Eckpunktepapier Vollzugsleitfäden zu den bestehenden Repowering-Regelungen erlassen werden. Die vorgeschlagenen

Maßnahmen sind zu begrüßen, reichen aber noch nicht aus, um das Repowering zu einem effektiven Treiber zur Steigerung der Stromerzeugung aus WEA zu machen.

3.1 Repowering beschleunigen

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Ausdehnung der Vergleichsbetrachtung auf die übrigen öffentlichen Belange ist zu begrüßen. Insbesondere mit Bezug auf die Betrachtung des Denkmalschutzes können sich hierdurch erhebliche Erleichterungen für die Projektierung ergeben. Es bedarf aber dringend weitergehender Anpassungen, um das Repowering im Vergleich zu Neugenehmigungen zu vereinfachen (s. u.).

3.2 Vollzugsleitfäden zu bestehenden Repowering-Regelungen

Auch die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Vollzugsleitfäden zu den bisherigen genehmigungsrechtlichen Repowering-Regelungen sind zu begrüßen. Hierbei ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass die Leitfäden im Sinne der Genehmigungsbeschleunigung und -erleichterung gemeinsam und mit sehr hoher, auch zeitlicher Priorität von BMUV und BMWK verfasst und anschließend konsultiert werden.

Die Vollzugsleitfäden sollten insbesondere folgende Punkte adressieren:

§ 45c BNatSchG:

- › **Abs. 1:** Klarstellung, dass § 45c auch auf Verfahren angewendet werden kann, bei denen es sich nicht um ein Änderungsverfahren nach § 16b BImSchG handelt; nur sofern § 16b BImSchG hinsichtlich der fehlenden Betreiberidentität zwischen Neu- und Altanlage nicht geändert wird (s. u.).
- › **Abs. 2:** Klarstellung der Anwendbarkeit probabilistischer Berechnungen zur Durchführung der Vergleichsbetrachtung. Zudem Klarstellung der Gewichtung und Bedeutung der in Abs. 2 genannten Kriterien. Denn bisher ist unklar, wie die Belastungen der neuen Anlagen und der Bestandsanlagen gegeneinander abgewogen werden und ob die Auswirkungen daher in Summe geringer sind. Die alleinige Betrachtung der Rotorfläche ist jedenfalls ungeeignet, denn beim Rückbau von beispielsweise vier Windenergieanlagen und Errichtung einer Windenergieanlage gibt es weniger Rotorblätter, somit auch eine geringere Schlaggefährdung (Verhältnis 12 zu 3) und zu berücksichtigen, dass die Blatattiefe eine untergeordnete Rolle spielt. Bei der Gewichtung der in Abs. 2 genannten Kriterien sind die im Rahmen der UAG 1 (Repowering) des UMK-Prozesses erarbeiteten Ergebnisse mit zu berücksichtigen.

- › **Abs. 2 und 4:** Klarstellung, dass auch Repowering-Projekten innerhalb von Natura2000-Gebieten sowie außerhalb von Windenergiegebieten möglich sind, auch wenn sie nicht von den Erleichterungen des § 45c Abs. 2 bzw. § 45c Abs. 4 BNatSchG profitieren.

§ 16b Abs. 3 BImSchG:

- › Klarstellung, dass jede Verbesserung ausreicht (auch 0,1 dB (A))
- › Klarstellung, dass Verbesserungen lediglich an Immissionsorten erreicht werden müssen, an denen Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm zu verzeichnen sind.
- › Klarstellung, dass der Vergleich zwischen der Gesamtheit der Neuanlagen und der im Zuge ihres Repowering abgebauten Windenergieanlagen zu ziehen ist. Die Bildung von konkreten „Repowering-Pärchen“ ist nicht zielführend.

3.3 Ergänzende Maßnahme: Gesetzliche Anpassungen für das Repowering in BImSchG, BNatSchG und BauGB

Um die bestehenden genehmigungsrechtlichen Hemmnisse bei der Anwendung der jetzigen Repowering-Regelung zu überwinden, sind sehr prioritär folgende Anpassungen im BImSchG und BNatSchG notwendig:

§ 16b BImSchG:

- › **Abs. 1:** Die in der Praxis sehr häufig vorkommende fehlende Betreiberidentität von Altanlage und Neuanlage ist gesetzlich zu regeln. Hier sollte die Anzeige des Bauherrenwechsels und die Einverständniserklärung des Altbetreibers ausreichen (Eigentum an Altanlagen ist nicht erforderlich).
- › **Abs. 2:** Anpassung des maximalen Abstands auf die fünffache Höhe (Gleichlauf zu § 45c BNatSchG herstellen). Zudem Klarstellung, dass der Weiterbetrieb der Altanlage bis zur Inbetriebnahme der Neuanlage möglich ist („nach Rückbau“ bedeutet nicht, dass Rückbau erfolgt sein muss bevor mit Bau neuer Anlagen begonnen werden darf). Außerdem Klarstellung im Einklang mit den [Vollzugshinweisen der Landesarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz](#), dass es „unschädlich (ist), wenn weitere Altanlagen in einem größeren Abstand standen oder noch stehen. Andernfalls würde der Anlagenbetreiber unbegründet benachteiligt werden, der mehrere Bestandanlagen hat.“.
- › **Abs. 4:** Die Regelung, dass die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt bleibt, ist zu streichen bzw. auf das Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts und die Belange des Arbeitsschutzes zu begrenzen (=Ausdehnung der Vergleichsbetrachtung).

- > **Abs. 5:** „soll“ durch „muss“ ersetzen, damit der Erörterungstermin zwingend wegfällt.
- > **Abs. 7 und 8:** Die beiden Absätze sollten in §16 BImSchG geregelt werden. Außerdem sollte die Möglichkeit, Änderungen am Anlagentyp über §15 BImSchG (Änderungsanzeige) abwickeln zu können, bestehen bleiben. Der jetzige Wortlaut der Absätze 7 und 8 lässt nur noch Änderungsgenehmigungen (§16 BImSchG) zu.

Die vorgenannten Anpassungen sind im Rahmen der seit dem 03.04.2023 in der Konsultation befindlichen BImSchG-Novelle noch nicht enthalten (bzw. nur teilweise) und dringend im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.

§ 45c BNatSchG:

- > **Abs. 3:** Klarstellung, dass bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes alle Kompensationen abzuziehen sind, die für die zu ersetzenden Bestandsanlagen bereits geleistet worden sind. Das Gesetz spricht hier irreführend im Singular nur von der Kompensation der zu ersetzenden Anlage.

Um die bestehenden planungsrechtlichen Hemmnisse bei der Anwendung der jetzigen Repowering-Regelung zu überwinden, sind sehr prioritär zudem folgende Anpassungen im Baugesetzbuch (BauGB) notwendig.²

- > **§ 245e Abs. 3 BauGB:** Streichung der Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen. Mindestens sind genaue Fallgruppen zu definieren. Wenn sich z. B. die Anlagenzahl nicht erhöht, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Aktuell ist bei den Planungsträgern, die noch nach dem bisherigen System Gebiete ausweisen, die Tendenz zu erkennen, dass ein Pauschalausschluss von Repowering außerhalb der Gebiete geregelt wird, sodass die Neuregelung des § 245e Abs. 3 BauGB komplett ins Leere läuft.
- > **§ 31 BauGB:** Erleichterte Befreiung von Festsetzungen von Bebauungsplänen für Repowering-Vorhaben mit intendiertem Ermessen regeln und Fallgruppen definieren, wann Grundzüge der Planung eingehalten werden (Anlagenanzahl nicht erhöht und Repowering im Umkreis des Fünffachen der Anlagenhöhe). Änderungs- oder Aufhebungsverfahren von Bauleitplänen sind bisher langwierig. Gemeinden sind häufig damit überfordert, Bebauungspläne mit veralteten Höhenfestsetzungen und Baugrenzen

² Siehe dazu ausführlich: [BDEW-Stellungnahme vom 10. März 2023, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren](#)

zu ändern, um die Flächen für ein Repowering zu öffnen, würden aber Befreiungen zustimmen.

- > **§ 13c (neu) BauGB:** Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen mit hinderlichen Höhenfestsetzungen und Baugrenzen vorsehen.

Außerdem wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Repowering-Vorhaben in einzelnen Ländern durch Landesvorgaben (oftmals durch die Landesbauordnung) und die dort verankerten Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen negiert. Obgleich einzelne Bundesländer (z. B. NRW) auf dieses Problem reagiert haben, indem der Mindestabstand für Repowering-Vorhaben keine Anwendung mehr findet, ist diese Anforderung in anderen Ländern bisher ausgeblieben. Auch andere Landesvorgaben (z. B. 2:1 Repowering-Regel in Sachsen-Anhalt, wonach zwei Windenergieanlagen außerhalb eines Windenergiegebiets zurückgebaut werden müssen, damit eine Windenergieanlage im Windenergiegebiet gebaut werden kann) behindern die planungsrechtliche Zulässigkeit.

4 Kurzfristig Flächenverfügbarkeit erhöhen

4.1 Günstiger regionaler Windstrom für die Industrie

Im Eckpunktepapier wird die Prüfung der notwendigen Rahmenbedingungen dafür vorgeschlagen, um günstig regionalen Windstrom an die Industrie abzugeben. In diesem Kontext werden Anpassungen bei den Netzentgelt-Regelungen für die räumlich nahe liegende Stromversorgung von Industrieanlagen ins Spiel gebracht.

Nach Ansicht des BDEW ist die Nutzung von dezentral erzeugtem Strom, unabhängig aus welcher Quelle, nah zum Ort der Erzeugung grundsätzlich sinnvoll. Hier muss sich zeigen, welche Instrumente geeignet sind, um Anreize für entsprechende Allokationsentscheidungen zu setzen. Zu bedenken ist dabei, dass industrielle Verbraucher in der Regel auf eine durchgehende Stromversorgung angewiesen sind, die von Windenergieanlagen ohne räumliche Standortstreuung aufgrund der Dargebotsabhängigkeit nicht gewährleistet werden kann. Insofern werden weiterhin ein Netzanschluss und ein Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung – zumindest zeitweise – erforderlich sein.

4.2 Zusätzliche Flächenausweisung durch die Kommunen

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Möglichkeit für die Kommunen, insbesondere in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten zusätzliche Flächen für Windenergie auszuweisen, ist zu begrüßen. Allerdings ist es notwendig, den Handlungsspielraum der Kommunen nicht

nur in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten zu erweitern, sondern flächendeckend. Denn derzeit ist unklar, ob die Gemeinden in Abweichung von wirksamen Raumordnungsplänen zusätzliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung ausweisen dürfen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme gibt es eine positive Einigung im Koalitionsausschuss („Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“) vom 28. März 2023. Der Prüfvorbehalt des Eckpunktepapiers („könnte“) und Begrenzung auf Versorgung bestimmter Gebiete muss daher gestrichen werden. Insofern sind sehr prioritär folgende Anpassung im BauGB erforderlich:³

- › **§ 245e Abs. 1, 249 Abs. 5 BauGB:** Stärkung der Möglichkeiten zur isolierten Positivplanung dahingehend, dass der jeweilige Planungsträger nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden ist. Das insofern potenziell entgegenstehende Entwicklungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB ist zugunsten der kommunalen Planungsträger aufzulösen („mehr geht immer“). Außerdem ist die in Abs. 1 genannte Schwelle, bis zu der die Grundzüge der Planung erhalten werden, mit 25 Prozent deutlich zu niedrig angesetzt. In Gemeinden, die wenig Fläche ausgewiesen haben, sind 25 Prozent schnell erreicht. Die Einschränkung der Positivplanung bzgl. der Grundzüge der Planung ist entweder zu streichen oder die Schwelle deutlich anzuheben.

4.3 Freiwilliges Vorziehen und Erhöhen der Flächenziele auf Landesebene

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Möglichkeit für die Länder freiwillig ihre Flächenziele vorzuziehen und zu erhöhen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Maßnahme als subsidiär zu einem bundesweiten Vorziehen der Flächenziele auf Ende 2025 zu bewerten (s. u.). Der Vorschlag gibt den Ländern, die ohnehin gewillt sind, den Windenergieausbau rasch voranzubringen, ein zusätzliches Instrument an die Hand. Die Maßnahme hat hingegen keine Auswirkung auf diejenigen Länder, die eher zurückhaltend agieren.

4.4 Zusatzflächen in konfliktarmen Gebieten

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Maßnahme, zusätzliche konfliktarme Flächen, wie etwa entlang von Fernstraßen, Schienen, sowie rund um Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergie zu öffnen, ist zu begrüßen. Auch Kalamitätsflächen in Forsten sollten in diese

³ Siehe dazu ausführlich: [BDEW-Stellungnahme vom 10. März 2023, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren](#)

Flächenkategorie mit aufgenommen werden. Aufgrund der Einigung im Koalitionsausschuss vom 28.03.2023 muss der Prüfvorbehalt („könnte“) gestrichen werden. Die konfliktarmen Flächen müssen dauerhaft zur Verfügung stehen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Privilegierung der Windenergie auf diesen räumlich abgegrenzten Flächen nicht durch gegenläufige raumordnerische oder kommunale Planungen umgangen werden kann (planfeste Privilegierung). Insofern sind sehr prioritär folgende Anpassungen umzusetzen:⁴

- > **BauGB:** Es ist ein zusätzlicher, dauerhafter Privilegierungstatbestand für die Windenergie auf räumlich begrenzten konfliktarmen Flächen zu schaffen.
- > **FStrG:** Im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen entlang von Fernstraßen bedarf es flankierend im FStrG klarer Vorgaben, wann eine Anlage bei Hineinragen der Rotorblätter in Anbaubeschränkungszonen zulässig ist. Es ist auf die Abstandsvorgabe durch die Anbauverbotszone (40 m) statt durch die Anbaubeschränkungszone (100 m) abzustellen.

4.5 Ergänzende Maßnahme: Mehr Geschwindigkeit in der Flächenplanung

Einige Bundesländer zeigen derzeit, dass Planungsverfahren sehr schnell abgeschlossen werden können. Zurückhaltende Länder können allerdings bis Ende 2027 alles beim Status-Quo belassen. Diese würden von der oben vorgeschlagenen Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen. Daher ist es prioritär folgende Anpassung im WindBG vorzunehmen:

- > **WindBG:** Vorziehen des gesamten Zwei-Prozent-Flächenziels auf Ende 2025 ohne Zwischenetappen für alle Länder.⁵ Andernfalls können wegen der sich an die Flächenausweisung zeitlich noch anschließenden Genehmigungsverfahren die Ausbauziele für die Windenergie an Land von 115 GW bis 2030 nicht effektiv unterstützt werden.

Die Möglichkeit für die Länder ihre Flächenziele darüber hinaus weiter nach oben zu setzen oder vor Ende 2025 zu ziehen, kann davon unberührt zusätzlich geregelt werden.

⁴ Siehe dazu ausführlich: [BDEW-Stellungnahme vom 10. März 2023, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren](#)

⁵ Siehe dazu ausführlich: [BDEW-Stellungnahme vom 10. März 2023, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren](#)

4.6 Ergänzende Maßnahme: Flächenziel anheben

Sofern nicht kurzfristig auf anderem Wege Zusatzflächen für die Windenergienutzung planungsrechtlich geöffnet werden, ist eine Anhebung des Zwei-Prozent-Flächenziels anzustreben. Die Erhöhung sollte über das WindBG erfolgen. Mindestens sollte, wenn durch Strategien auf Ebene der Länder (z. B. Wasserstoffstrategie in Sachsen-Anhalt) weiterer Windenergieausbau nötig wird, dieser zusätzliche Ausbau in Addition zu den Ausbauzielen und den Flächenzielen des Bundes gesehen werden.

4.7 Ergänzende Maßnahme: Plansicherungsinstrumente einschränken

Veränderungssperren sollten nicht zur Verhinderung des Ausbaus der Windenergie genutzt werden können. Notwendige Anpassung im BauGB:

- > **§§ 14, 249 BauGB:** Implementierung des Grundsatzes, dass Veränderungssperren innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete nicht zulässig sind. Dadurch wird die Planungssicherheit für Vorhabenträger künftig erheblich gesteigert.
- > **§ 15 BauGB:** Keine Rückstellung von Baugesuchen, innerhalb sich in Aufstellung befindlicher Windenergiegebiete.

5 Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

5.1 Klarstellungen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Nach verfahrensrechtlichen Fristvorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV dauert ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung der Behörde im Idealfall nur acht Monate. Allerdings verzögert sich der Abschluss des Genehmigungsverfahrens in der Praxis regelmäßig erheblich. Insbesondere die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV stellt sich als Nadelöhr für den weiteren Fortgang des Verfahrens dar. An diesem Punkt kumulieren sowohl die verfahrensrechtlichen als auch die materiellrechtlichen Unsicherheiten.

Der BDEW begrüßt daher, dass in den Eckpunkten eine ergänzende Regelung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen im BImSchG vorgesehen ist. Damit wird ein wichtiger Baustein zur Verfahrensbeschleunigung adressiert. Die Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, die den Beginn der rechtlich fixierten Genehmigungsfrist durch die Behörde bestimmt, müssen konkretisiert werden. Unklarheiten im Hinblick auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und wiederholte Nachforderungen von Genehmigungsbehörden führen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Der Gesetzgeber muss hier eine klärende Regelung

schaffen. Ergänzend hierzu müssen Bund und Länder weitere bundesweit einheitliche, konkretisierende Ausgestaltungen in Form von Leitfäden und Checklisten schaffen, an denen sich Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden orientieren können.

Richtig ist auch, dass im Eckpunktepapier vorgeschlagen wird, der Genehmigungsbehörde eine Ersetzungsbefugnis für fehlende Behördenzustimmungen der Straßenbaubehörden einzuräumen, wenn die Zustimmung nicht fristgerecht erfolgt oder ausbleibt. Um die Behördenbeteiligungen zu straffen, sollte dies allerdings über den im Eckpunktepapier enthaltenen, engen Ansatz hinaus für alle Fälle, in denen eine aktive Behördenzustimmung für die Genehmigungserteilung erforderlich ist, wie beispielsweise auch im Luftverkehr, gelten. Zudem sollte die Ersetzungsbefugnis nicht durch enge Voraussetzungen beschränkt werden, sondern generell gelten. Diese Möglichkeit sollte dadurch flankiert werden, dass die Genehmigungsbehörde bei personellen Engpässen nötigenfalls ausbleibende Stellungnahmen oder fehlenden Sachverstand durch Gutachter ersetzen kann.

Schließlich sollte die Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, zwingend nach Fristablauf eine verbindliche Vollständigkeitserklärung abzugeben. Andernfalls ist die Vollständigkeit zu fingieren. **Eine solche Regelung ist im Rahmen der seit dem 03.04.2023 in der Konsultation befindlichen BImSchG-Novelle bedauerlicherweise nicht enthalten und dringend im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.**

5.2 Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage

Um zudem frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, muss der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für die Zulassungsentscheidung vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld der Anlage und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden. Der entsprechende Ansatz des Eckpunktepapiers ist daher sehr zu begrüßen. Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Verfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert. **Eine solche Regelung ist im Rahmen der seit dem 03.04.2023 in der Konsultation befindlichen BImSchG-Novelle bedauerlicherweise nicht enthalten und dringend im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.**

5.3 Einsatz von behördenexternen Projektmanagern

Wichtig ist auch, dass im Eckpunktepapier vorgesehen ist, die Rolle des Projektmanagers in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu stärken. Projektmanager können eine wichtige Funktion im Rahmen der Genehmigungsverfahren übernehmen. Die Möglichkeit zum Einsatz von behördenexternen Projektmanagern muss erleichtert und stärker genutzt werden (vgl. § 43g EnWG). Für einen effektiven Einsatz von Projektmanagern sind klare Regeln zur flexiblen und kurzfristigen Beauftragung nötig. Zudem ist es gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Beschleunigung des Um- und Ausbaus der Energieinfrastruktur dringend geboten, die Zulassungsbehörden weitergehend zu unterstützen und zu entlasten. Daher sollte die Rolle des Projektmanagers neben den bereits vorgesehenen Aufgaben der Koordinierung und Unterstützung auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Möglichkeit erstreckt werden, den Entwurf des Genehmigungsbescheids zu erstellen.

5.4 Einführung einer Frist von zwei Monaten für die Zustimmung der Luftfahrt- und Straßenbaubehörde

Der BDEW begrüßt diese Maßnahme. Die Rechtsfolge der Überschreitung ist analog zu § 36 BauGB zu regeln.

5.5 Ergänzende Maßnahme: Verlängerungsmöglichkeit der behördlichen Entscheidungsfrist einschränken

Um eine zügige Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu gewährleisten, sollte – über die im Eckpunktepapier enthaltenen Vorschläge hinaus – die Verlängerungsmöglichkeit der Entscheidungsfrist für die Behörde gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG auf eine einmalige Verlängerung eingeschränkt werden, sodass der Bescheid spätestens 10 Monate nach Vollständigkeit der Unterlagen erteilt werden muss.

5.6 Ergänzende Maßnahme: Umfassende Prüfungs- und Begründungspflicht / Vorbescheid

Vielfach stützen Behörden Ablehnungsbescheide allein auf einzelne Teilaspekte des beantragten Vorhabens. Sofern in Bezug auf diese Punkte eine gerichtliche Klärung erfolgt oder wenn der Vorhabenträger in einem zweiten Anlauf mit einem korrigierten Antrag erneut auf die Behörde zukommt, müssen alle anderen Aspekte erneut betrachtet und geprüft werden. Dieser Prozess kann und muss deutlich abgekürzt werden, indem die Behörde verpflichtet wird, auch bei Ablehnung der Genehmigung den Bescheid umfassend zu prüfen und zu begründen.

Werden in dem Ablehnungsbescheid Punkte positiv beschieden, so sollte dieser Ablehnungsbescheid hinsichtlich der positiv beschiedenen Punkte zu einem Vorbescheid werden. **Eine solche Regelung ist im Rahmen der seit dem 03.04.2023 in der Konsultation befindlichen BImSchG-Novelle bedauerlicherweise nicht enthalten und dringend im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.**

5.7 Ergänzende Maßnahme: Typenoffene Genehmigung

Der BDEW setzt sich für die Einführung einer typenoffenen Genehmigung ein. Immer wieder kommt es etwa durch langwierige Gerichtsverfahren dazu, dass die Genehmigung für eine oder mehrere Windenergieanlagen eines bestimmten Anlagentyps nicht mehr umgesetzt werden kann, weil zwischenzeitlich der genehmigte Anlagentyp nicht mehr verfügbar ist oder maßgeblich weiterentwickelt wurde. In diesen Fällen bedarf es derzeit regelmäßig einer Anpassung der Genehmigung, wobei vielfach unklar ist, ob nicht sogar eine Neugenehmigung erforderlich werden kann. Zur Klärung der hiermit verbundenen Rechtsunsicherheiten und ggf. für die Durchführung eines ergänzenden oder neuen Verfahrens vergeht dann viel Zeit. Daher sollten rechtliche Erleichterungen und Standards für typenoffene Genehmigungen, an denen sich alle Behörden orientieren, geschaffen werden, um typenoffene Genehmigungen zukünftig verstärkt beantragen und erteilen zu können. Dadurch steigt die Realisierungswahrscheinlichkeit von Projekten. Gleichsam wird die Wettbewerbsfähigkeit von Projekten auch bei langen Genehmigungsverfahren erhöht. Flächen können effizienter genutzt werden. Hersteller und Projektierer können bei Nichtverfügbarkeit von Anlagenteilen schneller reagieren. **Eine solche Regelung ist im Rahmen der seit dem 03.04.2023 in der Konsultation befindlichen BImSchG-Novelle bedauerlicherweise nicht enthalten und dringend im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.**

5.8 Ergänzende Maßnahme: Standardisierung des Denkmalschutzrechts anstreben

Der Denkmalschutz erweist sich als ein vordringendes Konfliktfeld beim Ausbau der Windenergie. Er unterliegt zwar grundsätzlich dem Kompetenzbereich der Länder. Dennoch kann der Bund Maßnahmen ergreifen, um den Ausbau der Windenergie in Konfliktfällen mit dem Denkmalschutz angemessen zu unterstützen. Seitens der Bundesregierung ist ein Prozess zur anlagenbejahenden Standardisierung des Denkmalschutzrechts voranzubringen.

Windenergieanlagen sollten angesichts ihrer überragenden öffentlichen Bedeutung grundsätzlich keiner denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Eine Erlaubnispflicht kommt lediglich bei „besonders landschaftsprägenden“ Denkmälern in Betracht. Einige Länder (Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) haben bereits entsprechende Reformen

angestoßen und begonnen, Denkmallisten zu erarbeiten. Um eine Beschleunigungswirkung zu erzielen, müssen die Denkmallisten abschließend sein und dürfen nur wenige, besonders prägende Denkmäler umfassen (etwa UNESCO-Weltkulturerbestätten).

Der BDEW stimmt mit dem Eckpunktepapier insoweit überein, dass durch die Implementierung des überragenden öffentlichen Interesses für die Erneuerbaren Energien in § 2 EEG erste positive Signale erkennbar sind (in jüngsten Urteilen des OVG Greifswald und OVG Niedersachsen wird der Windenergie entsprechender Vorrang eingeräumt). Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein anlagenbehaltender Standardisierungsprozess für die divergierenden Landesgesetze weiterhin erforderlich bleibt. Schutzgüterabwägungen sind im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zwar regelmäßig anzustellen. Viele Landesgesetze stellen aber zusätzliche Hürden auf (vgl. § 9 Absatz 2 Nr.2 Bbg-DSchG). Allein die sehr verschiedene Ausgestaltung der Denkmalschutzgesetze bedeutet für Vorhabenträger erheblichen Mehraufwand und kann zum Ausbremsen des notwendigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien führen. Die Regelungen aus Mecklenburg-Vorpommern (§ 7 Absatz 3 DSchG M-V) und Niedersachsen (§ 7 Absatz 2 NDSchG) könnten als Vorbild für den Reformprozess dienen. Erforderlich ist die klare Vorgabe in den Fachgesetzen, dass das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien im Grundsatz ohne weitere Hürden zur Genehmigungsfähigkeit führt.

Es sollte zusätzlich im BauGB klargestellt werden, dass der bundesgesetzliche Denkmalschutz gegenüber der Windenergie aufgrund ihrer überragenden Bedeutung zurücksteht. Ferner sollte geregelt werden, dass die Belange des Denkmalschutzes soweit möglich abschließend bereits auf der Planungsebene abzuwägen sind. Insofern ist auch eine Übertragung des europäischen „Go-To“-Konzepts auf den Denkmalschutz zu prüfen (s. u.).

Auch Netzausbauvorhaben geraten mitunter in den Konflikt mit dem Denkmalschutz (insbesondere: Bodendenkmäler). Damit ein gleichsam zügiger Netzanschluss der zugebauten Windenergieanlagen erfolgen kann, ist daher für Netzausbauvorhaben unterhalb der 110 kV eine Erweiterung der Vorrangregelung (§ 14d Absatz 10 EnWG) auch auf den Innenbereich erforderlich.

5.9 Ergänzende Maßnahme: Zuwegung auch von BImSchG-Genehmigung umfasst

Die Genehmigung der Zuwegung für Windenergieanlagen stellt sich in der Praxis vielfach als ein erhebliches Hindernis dar. Verzögerungen ergeben sich dabei schon aus rechtlicher Unklarheit über Zuständigkeitsfragen und der Frage des richtigen Verfahrens. Es sollte klargestellt werden, dass auch sonstige Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind mit dem immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsantrag auf Antrag des Vorhabenträgers gebündelt werden können. Insofern ist eine Klarstellung in § 13 BImSchG nötig, dass die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung explizit auch die Zulassungsverfahren für Zuwegung, Kabeltrasse sowie alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Zulassungsverfahren (= Formulierung aus § 10 Abs. 5a Nr. 1) umfasst, sofern im Antrag dargestellt.

5.10 Ergänzende Maßnahme: Behördenausstattung verbessern, Verfahren erleichtern, Digitalisierung nutzen

5.10.1 Behörden besser ausstatten

In vielen Fällen werden Verfahren unnötig in die Länge gezogen, weil Behörden nicht ausreichend ausgestattet sind. Der jeweiligen Genehmigungsbehörde kommt in ihrer Schnittstellenposition eine Schlüsselrolle beim konstruktiven Steuern des Verfahrens zu. Um diese zentrale Rolle auszufüllen, fehlt es jedoch oft an Personal und Ausstattung. Hier muss die Politik insbesondere in den Ländern dringend dafür sorgen, dass nachgebessert wird: Die Länder müssen das notwendige Personal für die Bearbeitung dieser zahlreichen und oft hochkomplexen Verfahren einstellen. Aus Sicht des BDEW sollte dazu ein Förderprogramm aufgesetzt werden, dass die Einstellung neuer Mitarbeiter in den jeweiligen Behörden (insbesondere in den unteren Naturschutzbehörden) durch (anteilige) Übernahme der Lohnkosten bis zum Jahr 2032 ermöglicht. Um den erforderlichen Personalaufwand zu begrenzen, müssen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Entlastung von Genehmigungsbehörden und Vorhabenträgern genutzt werden; andernfalls drohen die bisherigen Beschleunigungsmaßnahmen ins Leere zu laufen.

5.10.2 Verfahrenseffizienz durch klare materielle Vorgaben gewährleisten

Ein wesentliches Mittel hierfür ist die auf die Verwirklichung der Vorhaben ausgerichtete Vereinfachung und Standardisierung der materiellen Genehmigungsanforderungen. Sinnvolle und unzweideutige Vorgaben für Auslegungs- oder Beurteilungsspielräume und Ermessensentscheidungen durch den Gesetzgeber können hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Wichtige erste Schritte wurden bei den artenschutzrechtlichen Anforderungen für Windenergieanlagen unternommen. Weitere Schritte zur ergänzenden Konkretisierung dieser Anforderungen und entsprechende Vorgaben, beispielsweise für Netzausbauvorhaben, sind dringend erforderlich.

5.10.3 Chancen der Digitalisierung nutzen – Arbeitsaufwand reduzieren

Genehmigungsverfahren laufen zudem nicht immer zeitgemäß ab. Durch eine Modernisierung und Digitalisierung vieler Verfahrensschritte ließen sich Effizienzen heben und Beschleunigungen bewirken, zugleich könnte eine Entlastung der Behörden und Vorhabenträger erreicht werden. Erste Schritte in die Richtung sind bereits sichtbar. Diese sind aber oft nur halbherzig und ziehen nicht die gewünschten Konsequenzen nach sich. Mittelfristig muss zudem eine stärkere Digitalisierung der Prüfverfahren für die Genehmigungsverfahren umgesetzt werden. Die derzeit in der Mehrheit der Bundesländer existierende Verpflichtung, den Genehmigungsantrag in Papierform einzureichen, obwohl gleichzeitig zusätzlich ein digitaler Antrag notwendig ist, muss abgeschafft werden. Der BDEW ruft Bund und Länder dazu auf, zügig ein gemeinsames und bundeseinheitliches System zu implementieren und konsequent die ausschließlich digitale Bearbeitung von Genehmigungsanträgen umzusetzen. Dazu kann auf dem bestehenden Programm „Elektronische immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung (ELiA)“ aufgebaut werden.

Neben der digitalen Kommunikation muss vermehrt auch der Einstieg in eine digitale Prüfung der Anträge erfolgen. Dort, wo weniger komplexe Sachverhalte ohne das Erfordernis einer Abwägung oder Wertung vorliegen, sollte dies schon heute mit wenig Aufwand möglich sein. Aktuelle Beispiele – wie etwa die digitale Prüfung und Gewährung von Corona-Hilfen – weisen hier den Weg.

5.11 Ergänzende Maßnahme: Verlängerung der Regelung zur Abweichung von Schalleistungspegeln in § 31k BImSchG

Betreiber von Windenergieanlagen können nach dem im Rahmen des EnSiG eingeführten § 41k BImSchG um maximal vier Dezibel von den genehmigten Schalleistungspegeln abweichen. Weiterhin ist der gänzliche Verzicht auf in den Genehmigungen bestimmten Schattenabschaltungen möglich. Voraussetzung ist die zuvor erfolgte Feststellung der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplans Gas des BMWK. Aktuell gilt die Alarmstufe seit dem 23. Juni 2022. Diese Regelung ist angesichts der aktuellen Energiekrise zentral, da wir jede Kilowattstunde Strom aus Erneuerbaren Energien nutzen müssen, um die Auswirkungen der fossilen Energiekrise abzufedern. Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, besteht derzeit noch keine Aussicht auf eine Entspannung der Lage. Eine Gasmangellage können wir auch für den kommenden Winter nicht ausschließen. Deshalb ist die bisher auf den 15. April 2023 befristete Regelung um mindestens zwei Jahre zu verlängern.

- › **§ 31k Abs. 4 BImSchG (notwendige Änderung):** Nach Absatz 1 zugelassene Abweichungen sind bis zum 15. April 2025 befristet.

Eine solche Regelung ist im Rahmen der seit dem 03.04.2023 in der Konsultation befindlichen BImSchG-Novelle bedauerlicherweise nicht enthalten und dringend im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.

5.12 Ergänzende Maßnahme: Konflikte mit seismologischen Stationen lösen

Bei der Planung von Windenergieanlagen an Land ergeben sich zunehmend Konflikte mit einer möglichen negativen Beeinflussung seismologischer Stationen. Insofern ist auf die konsequente Durchsetzung des in § 2 S. 2 EEG 2021 geregelten Grundsatzes, dass Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, zu achten. Denn konkret sollen die Erneuerbaren Energien laut Gesetzesbegründung damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

5.13 Erleichterungen in ausgewiesenen Windenergiegebieten

5.13.1 Dauerhafte Erleichterungen in ausgewiesenen Gebieten auf EU-Ebene verankern

Das Eckpunktepapier sieht vor, dauerhafte Erleichterungen in ausgewiesenen Gebieten in der europäischen Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED II) zu verankern. Grundsätzlich begrüßt der BDEW das in der RED II enthaltene Konzept der Beschleunigungsgebiete (auch: „Go-To“-Gebiete), wobei die konkrete Ausgestaltung maßgeblich für die tatsächliche Beschleunigungswirkung ist. Wichtig ist, notwendige nationale Maßnahmen schon jetzt zu antizipieren und frühzeitig die erforderlichen Umsetzungsprozesse einzuleiten. Zusätzlich ist zu prüfen, ob sich das Konzept, Konflikte abschließend auf planerischer Ebene zu lösen, auch auf andere Bereiche, etwa den Denkmalschutz, übertragen lässt.

Notwendige Regelungsinhalte bei der Umsetzung der „Go-To“-Gebiete sind:

- › Frühzeitige Bestimmung des Umfangs der strategischen Umweltprüfung und die Standardisierung von auf Ebene festgelegten Minderungsmaßnahmen.
- › Es dürfen keine aufwändigen nachgelagerten Prüfverfahren („Screening“) anfallen, deren Aufwand im Ergebnis dem der bisherigen Einzelfallprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung plus artenschutzrechtliche Prüfung) gleichkommt oder sogar übersteigt.
- › Die Gesamtprüfung (strategische Umweltprüfung plus festlegen von Minderungsmaßnahmen) darf nicht erheblich aufwändiger werden als die Einzelfallprüfungen. Ferner

dürfen die Minderungsmaßnahmen den Vorhabenträger nicht unangemessen belasten. In den weit überwiegenden Fällen muss ausreichen, dass in den Gebieten eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wird und dabei alle erforderlichen Minderungsmaßnahmen festgestellt und/oder die Zahlungen in Artenhilfsprogramme festgelegt werden.

- › Die Bundesregierung sollte sich bei der Umsetzung der RED-Novellierung an der EU-Notfall-Verordnung orientieren. Soweit „Screening“-Verfahren vorgesehen werden, bedarf es einer niedrigen Prüfungstiefe mit konkreten Prüfkriterien.
- › Vermeidung eines „Fadenrisses“ beim Übergang von der EU-Notfall-Verordnung zur RED II. Die EU-Notfall-Verordnung sollte so lange in Kraft bleiben, bis die in der RED II enthaltene Frist zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete abgelaufen ist.
- › Die Einigung im Koalitionsausschuss („Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“) vom 28. März 2023 sieht eine Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung über Ende Juni 2024 vor. Der BDEW begrüßt dies ausdrücklich.

5.13.2 Vollzugsleitfaden zur EU-Notfall-Verordnung und der Umsetzung im WindBG

Das Eckpunktepapier sieht Vollzugsleitfaden zur EU-Notfall-Verordnung und der Umsetzung im WindBG vor. Aus Sicht des BDEW ist dieses Vorhaben mit sehr hoher, auch zeitlicher Priorität anzugehen. Denn einzelne Länder und Genehmigungsbehörden bremsen bereits jetzt unter Verweis auf fehlende Anpassungen in den Ländererlassen. Die EU-Notfallverordnung läuft Ende Juni 2024 aus. Das Zeitfenster für einen beschleunigten Ausbau ist daher sehr klein. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass Behörden durch die Fülle an Neuregelungen überfordert sind und die gesetzgeberischen Entwicklungen größtenteils noch überhaupt nicht nachvollzogen haben. Umso schwerer wiegt es, dass bei der Umsetzung der EU-Notfallverordnung § 6 WindBG erhebliche Unklarheiten bestehen blieben, die nun den Vollzug der Vorschrift zusätzlich belasten. Wichtig sind an dieser Stelle einfache, standardisierte Regelungen, denn die Erfahrung zeigt: Unklarheiten führen immer zu Verzögerungen. Insgesamt ist sicherzustellen, dass der Leitfaden des Bundes für die Behörden verbindlich anzuwenden ist und sich vorrangig gegenüber etwaig abweichenden Landesvorgaben durchsetzt.

Der Vollzugsleitfaden muss folgende Bereiche möglichst umfassend adressieren:

- › Klarstellung, dass seitens der Behörde immer eine Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit stattfinden muss. Das heißt, die Behörde muss zunächst prüfen, ob überhaupt Maßnahmen erforderlich sind und sie darf insbesondere

keine Maßnahmen anordnen, die der Vorhabenträger nicht leisten kann (z. B. bei fehlender Flächenverfügbarkeit)

- › Klarstellung, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Zumutbarkeitsschwelle aus dem BNatSchG maßgeblich ist; dabei sind auch Fledermausabschaltzeiten zu berücksichtigen.
- › Klarstellung, für welche Fälle der in der Begründung zum Gesetz genannte „Aufschlag“ auf die Zumutbarkeitsschwelle von regelmäßig 600 EUR/MW/Jahr anzusetzen ist.
- › Schaffung eines Katalogs mit abschließenden Standardmaßnahmen: Es braucht eine eindeutige Regelung, welche konkreten (Minderungs-)Maßnahmen für welche Fälle geeignet und verhältnismäßig sind, zum Beispiel zum Schutz von kollisionsgefährdeten Brutvögeln ausschließlich Minderungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen während landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder Ablenkflächen mit einer maximalen Größe des 1,5-fachen der vom Rotor überstrichenen Fläche mit einer vergleichbaren Habitatqualität wie am Anlagenstandort.
- › Klarstellung, dass das Gondelmonitoring für Fledermäuse nicht per-se verpflichtend ist, sondern nur, wenn die in den entsprechenden Landesregelungen getroffenen Parameter unterschritten werden sollen.
- › Klarstellung, dass § 6 WindBG alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen umfasst. Umfasst sind nach Art 2 der EU-Notfall-Verordnung alle Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der für deren Netzanschluss sowie Erschließung erforderlichen Anlagen, einschließlich – soweit vorgeschrieben – Genehmigungen für den Netzanschluss.
- › Schaffung klarer Vorgaben, in welchen Fällen eine „ausreichende“ Datengrundlage zur Ermittlung möglicher (Minderungs-)Maßnahmen „vorhanden“ ist.
 - I. Dafür ist das zentrale Register zu artenschutzfachlichen Daten auf Bundesebene schnellstmöglich umzusetzen.
 - II. Außerdem ist klarzustellen, dass die reine Ersatzgeldzahlung nach § 6 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 WindBG insbesondere dann zulässig ist, wenn die Bestandsdaten nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG lückenhaft sind und somit die erforderlichen (Minderungs-)Maßnahmen nicht eindeutig festgelegt werden können.
 - III. Die Möglichkeit zur Verwendung Daten Dritter eröffnet erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten und sollte über eindeutige Qualitätsmerkmale stark eingeschränkt sein.

- › Klarstellung, dass zu der den Anwendungsbereich eröffnenden Antragstellung noch nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen müssen.

5.14 Natur- und Artenschutz

Im Eckpunktepapier werden acht Maßnahmen genannt, um die artenschutzrechtliche Prüfung weiter zu erleichtern. Die gelisteten Maßnahmen sind jedoch teilweise schon im Rahmen der letzten BNatSchG-Novelle als gesetzlich verpflichtendes „To-Do“ festgelegt worden oder werden als reine Prüfaufträge formuliert. Sie stellen also keine Neuerung dar bzw. es fehlt an der nötigen Verbindlichkeit. Stabile und steigende Bestände der als kollisionsgefährdet geltenden Tierarten bei gleichzeitigem Ausbau der Windenergie und wirksame Maßnahmen schaffen eine gute Grundlage für die gemeinsame Erreichung von Artenschutz- und Klimazielen und die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Abgesehen davon regen wir an, die im Koalitionsausschuss („Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“) vom 28. März 2023 getroffene Einigung zur Flexibilisierung der Ausgleichsmaßnahmen in die Wind-an-Land-Strategie aufzunehmen und zügig umzusetzen, um eine Beschleunigung von Projekten bei gleichzeitig höherem Nutzen für den Naturschutz zu erzielen.

5.14.1 Habitatpotenzialanalyse

Laut Eckpunktepapier soll die artenschutzrechtliche Methode durch Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse (HPA) standardisiert werden. Die Bundesregierung ist gemäß § 54 Abs. 10c S. 1 BNatSchG bis zum 31. Dezember 2022 verpflichtet gewesen, dem Bundestag einen entsprechenden Vorschlag für eine Rechtsverordnung zuzuleiten. Das ist bisher nicht geschehen. Der BDEW hat jüngst ein Konzept zur Ausgestaltung der HPA zusammen mit dem BWE vorgelegt. Die Maßnahme ist mit sehr hoher, auch zeitlicher Priorität umzusetzen.

Für die Ausgestaltung der HPA sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- › Umsetzung der Vorgaben aus dem [Entschließungsantrag der Parlamentsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 05.07.2022 unter Punkt 19](#)
- › Berücksichtigung des [BDEW/BWE-Konzepts zur Ausgestaltung der HPA](#)

5.14.2 Erfassungsmethoden

Die im Eckpunktepapier angekündigte Standardisierung der Erfassungsmethoden durch eine Verordnung zum BNatSchG ist zu begrüßen. Die Maßnahme ist mit hoher Priorität umzusetzen. Insbesondere ist der zu berücksichtigende Brutstatus festzulegen (C nach Suedbeck), so dass nicht z. B. die Anwesenheit nur eines Tieres zur Sperrung von Flächen führen kann. Zudem sind überlange Horstschutzfristen abzuschaffen. Beim Rotmilan und anderen wenig standorttreuen Arten ist bei Nichtbesetzung bereits im Folgejahr von einer Aufgabe des Brutplatzes auszugehen. Im Detail ist bei der Ausgestaltung der Verordnung insbesondere Folgendes zu beachten:

- > Aktuell ist die Erfassung, wenn sie zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag nicht älter als fünf Jahre ist. Es sind für die Bewertung ausschließlich Brutplätze oder Revierzentren zu erfassen, für die der Brutzeitcode (Breeding / Atlas code) „C – Sicheres Brüten“ (Confirmed breeding) festgestellt wurde.
- > Zudem ist die maximale Dauer eventueller Horstschutzfristen über die Brutzeit hinaus zu definieren. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei einer Nichtbesetzung früherer Brutplätze der Schutzstatus im Folgejahr erloschen ist. Etwas anderes kann nur bei sehr seltenen und standortgebundenen Arten (z. B. Schreiadler) gelten.
- > Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs sind keine Erfassungen durchzuführen und den Antragsunterlagen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV beizufügen. Die Behörde hat für die Bewertung auf die im jeweiligen Bundesland nach wissenschaftlichen Kriterien ermittelten und in einer öffentlich zugänglichen Datenbank abrufbaren Daten zu Brutplätzen oder Revierzentren zurückzugreifen. Bei diesen Daten muss auch das Erfassungsjahr vermerkt sein, damit sichergestellt ist, dass es sich um ausreichend aktuelle Daten handelt. Dem Vorhabenträger steht es zudem frei, die Daten mittels einer eignen Erfassung zu aktualisieren, andernfalls entscheidet die Behörde auf Grundlage der abrufbaren Daten. Sofern im Zeitpunkt der Antragsstellung keine Daten vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs keine Brutplätze oder Revierzentren befinden, ohne dass weitere Erfassungen durchzuführen sind.
- > Die Vorgaben für Erfassungen und die Datenabfrage sind für sämtliche Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 des BNatSchG anzuwenden und ausreichend. Weitere Erfassungen und Datenabfragen sind nicht durchzuführen. Hinweise Dritter zu nicht erfassten oder nicht in der Datenbank des jeweiligen Landes gespeicherten Brutplätzen und Revierzentren sind für die Bewertung unbeachtlich („Spaziergängerbeobachtungen“).

- > Die Erfassung ist innerhalb der in der Liste der prüfungsrelevanten Brutvogelarten art-spezifisch festgelegten zentralen Prüfbereiche durchzuführen.

Die Erfassung erfolgt durch:

- o Horstsuche in geeigneten Gehölzbeständen außerhalb der Vegetationsperiode (unbelaubte Zeit, insbesondere Oktober/November bis März), Transektweite je nach Einsehbarkeit des Gehölzbestandes nach gutachterlichem Ermessen des Kartierers zu wählen.
 - o Besatzkontrolle der festgestellten Horste in den Zeiträumen, die eine Zuordnung zum Brutzeitcode (Breeding / Atlas code) „C – Sicheres Brüten“ erlaubt mit jeweiliger Feststellung des Brutzeitcodes (Breeding / Atlas code) „C – Sicheres Brüten“ (Confirmed breeding).
- > Um zusätzlich zu den oben erfassten vorjährigen Brutplätzen gehölzbrütender Arten auch die im Erfassungsjahr neu oder durch Bodenbrüter angelegten Brutplätze zu erfassen, sind durch Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten (mit anschließender Ermittlung des Brutplatzes und Besatzkontrolle) im jeweiligen Prüfbereich neu angelegte Brutplätze zu ermitteln. Die Erfassung erfolgt an sechs Terminen in den artspezifischen Wertungsgrenzen nach Südbeck et al.⁶
 - > Die Horstsuche ist in geeigneter Form unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Untersuchungsraum zu dokumentieren. Die Vorlage von GPS-Tracks ist nicht erforderlich.
 - > Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei Vogelarten ohne spezifische Prüfradien (z. B. Singvögel), die beim Bau der Windenergieanlagen, Wege und Kranstellflächen relevant sein könnten, reicht bei Windfeldern größer 50 ha die Kartierung von Referenzflächen. Werden derartige Kartierungen auch vor Baubeginn beauftragt, können eventuelle Konflikte im Rahmen einer ökologische Baubegleitung bewältigt werden.

5.14.3 Landwirtschaftliche Abschaltungen

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene textliche Klarstellung landwirtschaftlicher Abschaltungen im BNatSchG ist zu begrüßen und sehr prioritär umzusetzen. Ansonsten wird die Umsetzung dieser sinnvollen Schutzmaßnahme häufig an vertraglichen oder praktischen

⁶ Südbeck, P; Andretzke, H; Fischer, S; Gedeon, K; Schikore, T; Schröder, K & C Sudfeldt [Hrsg.] (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. S. 242-243.

Herausforderungen scheitern. Ohne Kamerasystem sollte auf die vertragliche Sicherung der Maßnahme verzichtet werden, soweit nur unerhebliche Teile der betreffenden Flächen nicht gesichert werden können. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die Maßnahme umsetzbar ist:

- > Die vorgeschlagene Prüfung der Einführung von Kamerasystemen zur Erfassung von Erntemaschinen im BNatSchG ist kritisch zu beurteilen. Kamera-Systeme zur Erfassung von Erntemaschinen kommen derzeit in der Genehmigungspraxis schon zum Einsatz.⁷ Diese Praxis sollte nicht durch weitere gesetzliche Vorgaben ausgebremst werden.
- > Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass bei einer vertraglichen Vereinbarung mit den landwirtschaftlichen Betrieben auf die vertragliche Sicherung kleinerer Teilflächen, die in den für die Abschaltung maßgeblichen Bereich hineinragen, verzichtet werden kann, wenn die Sicherung von insgesamt 80% der Fläche vorliegt.

5.14.4 Probabilistik

Der im Eckpunktepapier genannte Prüfauftrag zur Probabilistik bleibt hinter den gesetzlichen Vorgaben aus § 74 Abs. 6 BNatSchG zurück. Demnach ist dem Bundeskabinett bis zum 30. Juni 2023 ein Bericht zur Einführung der Methode oder ein Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode nach Maßgabe von § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 vorzulegen. Die Maßnahme ist sehr prioritär umzusetzen (und nicht nur zu prüfen). Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- > Im Rahmen der von Hessen beauftragten Pilotstudie zur Probabilistik wird noch im April 2023 eine wissenschaftlich fundierte probabilistische Berechnungsmethode vorgelegt werden. Die Methode greift die vom [BDEW entwickelten Berechnungsgrundlagen](#) auf und ergänzt bzw. erweitert sie. Es wird gezeigt, dass sich das Kollisionsrisiko bei vorhandenen Daten sehr valide berechnen lässt.
- > Es ist notwendig, die Ergebnisse der Pilotstudie für diejenigen Arten, für die ausreichend Daten zur Verfügung stehen, als Grundlage für eine zügige gesetzliche Umsetzung zu nutzen.

⁷ Einige diese Systeme sind hier vorgestellt https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Synopse_Detektionssysteme_zur_ereignisbezogenen_Abschaltung_von_WEA.pdf

5.14.5 Standardisierung Fledermäuse

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Prüfung der Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse im BNatSchG sollte sehr prioritär in eine konkrete gesetzliche Umsetzung münden und nicht nur als Prüfauftrag verstanden werden. Die Fledermausabschaltungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Zumutbarkeitsschwelle aus dem BNatSchG. Wenn diese funktionsfähig sein soll, ist es nicht zielführend, die Auslöser für die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme teilweise auf Bundes- und teilweise auf Landesebene zu regeln. Abschaltparameter für Fledermäuse sind so festzulegen, dass übermäßige Stromausfälle verhindert werden. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- > Schutzmaßnahmen für Fledermäuse erfolgen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage vom 1. April bis zum 31. Oktober in der Nachtzeit (eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang) bei Temperaturen oberhalb von 10 Grad Celsius und Niederschlag < 0,004 mm/min und bis zu einer Anlauf-Windgeschwindigkeit von 6 m/s.
- > Mithilfe eines freiwilligen Gondelmonitorings kann auf Wunsch des Vorhabensträgers von diesen Parametern nach unten abgewichen werden
- > Unvermeidliche Quartiersverluste von Fledermäusen können regelmäßig durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden. Hierzu sollte § 45b Abs. 7 BNatSchG ergänzt werden: *„Dies gilt nicht für Nisthilfen, deren Errichtung im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen angeordnet wurde.“*

5.14.6 Vollzugsleitfäden zu § 45b BNatSchG

Die im Eckpunktepapier angekündigte Ausarbeitung eines bundeseinheitlichen Vollzugsleitfadens ist zu begrüßen und sehr prioritär umzusetzen. Hierbei ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass der Leitfaden im Sinne der Genehmigungsbeschleunigung und -erleichterung gemeinsam von BMUV und BMWK verfasst und anschließend konsultiert wird. Es ist sicherzustellen, dass der Leitfaden des Bundes verbindlich ist und sich vorrangig gegenüber etwaig abweichenden Landesvorgaben durchsetzt.

Noch wichtiger ist, zunächst die Schließung von Regelungslücken sowie die Beseitigung von Unklarheiten und Widersprüchen im BNatSchG selbst vorzunehmen. Die Widersprüche zwischen Gesetzeswortlaut und der in Anlage 1 Abschnitt 2 eingefügten Tabelle sind zu beseitigen und die dortigen Maßnahmen so zu präzisieren, dass diese umsetzbar sind.

Soweit keine gesetzliche Klarstellung stattfindet (s. u.) sollte der Vollzugsleitfaden insbesondere folgende Punkte adressieren:

- > Klarstellung zu § 45b Abs. 4 BNatSchG, dass sofern keine Daten zu relevanten Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich vorhanden sind, davon auszugehen ist, dass sich dort keine Brutplätze befinden.
- > Klarstellung, dass eine der in § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen pro Brutvogelart ausreichend ist, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken (Unstimmigkeiten in der Maßnahmenliste in Anlage 1 Abschnitt 2 zum Gesetzestext auflösen)
- > Klarstellung, dass der Vorhabenträger das Wahlrecht hat, soweit die Maßnahme für die jeweils betroffene Brutvogelart geeignet ist.
- > Klarstellung, dass nicht bis zum Erreichen der Zumutbarkeitsschwelle Schutzmaßnahmen angeordnet werden müssen.
- > Klarstellung, dass auch im Nahbereich Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- > Weitere Konkretisierung der Schutzmaßnahmen:
 - o Unbestimmte Rechtsbegriffe auflösen und „Weichmacher“ im Gesetzestext streichen
 - o Flächenerfordernis für Ablenkflächen definieren
 - o Mastfußbereich auch als solchen, d.h. den engen Bereich um den Mastfuß, definieren.

5.14.7 Konkretisierung der Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Konkretisierung der Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung ist zu begrüßen und sehr prioritär umzusetzen. Aktuell gibt es die Tendenz in den Ländern, Nahbereiche und Prüfbereiche aus bereits weit fortgeschrittenen Planungen herauszuschneiden. Es gibt wegen der neuen Systematik des § 45b BNatSchG, der den Artenschutz auf der Zulassungsebene vollständig absichert, keinen Anlass für diese Vorgehensweise. Werden aus den bestehenden Planentwürfen nachträglich Nahbereiche oder sogar zentrale Prüfbereiche herausgeschnitten, werden die dort teils sehr weit fortgeschrittenen Projekte verloren sein. Das dürfte den Umfang und die Geschwindigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung insgesamt stark reduzieren.

Bei der Konkretisierung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- > Klarstellung, dass der zentrale Prüfbereich nicht aus den Planungen herausgenommen werden sollen.
- > Bei der Entscheidung über der Herausnahme des Nahbereichs sollte geprüft werden,
 - o ob die Art tatsächlich dauerhaft an dem Standort zu erwarten ist und
 - o ob der Brutplatz (wie z. B. beim Fischadler oder Baumfalken häufiger praktiziert) verlagert werden kann;
- > Einrichtung des zentralen Artenportals als Grundlage für alle Planungsebenen (s. u.).

5.14.8 Bereitstellung und Zugänglichkeit von artenschutzfachlichen Daten sicherstellen

Das bereits im Jahr 2019 initiierte Artenportal sollte als zentrale und für alle Planungsebenen, von der Regional- über die Bauleitplanung bis hin zur Vorhabenplanung, transparente Datengrundlage eingerichtet und zugänglich gemacht werden. Die Maßnahme ist prioritär umzusetzen. Eine gute Datengrundlage ist insbesondere für die Anwendung der EU-Notfall-Verordnung wichtig, um Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen darlegen zu können oder ohne Daten entsprechend nur zahlen zu müssen.

5.14.9 Ergänzende Maßnahme: Regelungslücken im BNatSchG schließen

Die im Rahmen der BNatSchG-Novelle bisher unregelmäßig sind gesetzlich zu präzisieren. Die Maßnahme ist sehr prioritär umzusetzen. Alle Zugriffsverbote (Störungs- und Zerstörungsverbot und offene Punkte zum Tötungsverbot z. B. Ansammlungen) sind abschließend im BNatSchG zu regeln. Die noch nicht bundesrechtlich konkretisierten Verbote verleiten die Bundesländer z.Zt. dazu, weite Teile der Landesfläche durch übergroße Radien (für Rastvogel-vorkommen z.T. 10 km und größer) für die Windenergie zu sperren. Insbesondere sind einheitliche Anforderungen an die Bestimmung des Störungsverbots festzulegen. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass Windenergieanlagen derart störend auf Arten wirken, dass sich der Erhaltungszustand der (lokalen) Population verschlechtert. Das „schwächere“ Verbot darf nicht das „stärkere“ (Tötung) unterlaufen.

5.14.10 Ergänzende Maßnahme: Widersprüche im BNatSchG beheben

Die oben beim Vollzugsleitfaden bereits genannten Klarstellungen zur Behebung von Widersprüchen aus der jüngsten BNatSchG-Novelle sind primär im Gesetz selbst vorzunehmen. Die Maßnahme ist sehr prioritär umzusetzen.

5.14.11 Ergänzende Maßnahme: Windenergie in Natura-2000-Gebieten regeln

Derzeit ist angesichts der unmittelbar anzuwendenden Regelungen der EU-Notfall-Verordnung und der Begrenzung des Anwendungsbereichs einiger Normen (z. B. § 26 Abs. 3; § 45c BNatSchG, § 249 Abs. 3 BauGB) unklar, wie mit Standorten in Natura-2000-Gebieten umzugehen ist. Die Europäische Kommission belegt in ihrem Leitfaden von 2020⁸ eindrucksvoll, dass eine naturverträgliche Windenergienutzung unter bestimmten Voraussetzungen auch in diesen Gebieten möglich sein kann und muss.

Insofern bedarf es klarer Vorgaben für Windenergie in Natura-2000-Gebieten unter Berücksichtigung der EU-Notfall-Verordnung und der einschlägigen Leitfäden der Europäischen Kommission. Die Maßnahme ist sehr prioritär umzusetzen:

- > Schaffung einer Regelung im Gesetz oder in Vollzugsvorgaben des Bundes, wonach Natura-2000-Gebiete (Besondere Schutzgebiete für Vögel und FFH-Gebiete) prinzipiell für die Windenergienutzung zugänglich sind. Dabei sind insbesondere die Neuerungen durch Art. 3 EU-Notfall-Verordnung und der „Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU“⁹ zu beachten
- > Diesbezüglich ist auch zu prüfen, inwieweit die gesetzliche Ausschlussregelungen für Windenergie in Natura-2000-Gebieten, wie z. B. in § 45c Abs. 5 BNatSchG und § 249 Abs. 3 BauGB, anzupassen sind, sofern die Vorgaben für Projekte in solchen Gebieten eingehalten werden.

5.15 Bauplanung und Bauordnung

5.15.1 Erleichterungen in Industrie- und Gewerbegebieten

Gemäß des Eckpunktepapiers sollen Erleichterungen für Genehmigungen von Windkraftanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgen.

Die Formulierungshilfe vom 24. Februar 2023 für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf „zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren“ sieht eine Klarstellung der Zulässigkeit von EE-Vorhaben (Wind und Solar) in Gewerbe- und Industriegebieten nach §§ 8, 9

⁹ [Europäische Kommission, Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, Mitteilung vom 18.11.2020, C \(2020\) 7730 final](#)

BauNVO vor, sowie die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche unter anderem durch Windenergieanlagen. Der BDEW begrüßt diese Maßnahmen.

Es muss ferner ein Erlass oder Anwendungsleitfaden erarbeitet werden, der den Behörden aufzeigt wie und nach welchem Regelwerk die Anlagenanträge geprüft/genehmigt werden (z. B. Gefahrenbeurteilungen, Sicherheitsauflagen, Verhaltensanweisungen bei Gefahr von Eisabwurf, Anrechnung Vorbelastung, Regelungen für eingestreute Wohnbebauung und Mischgebiete usw.).

5.15.2 Ergänzende Maßnahme: Keine Höhenbegrenzungen und Abstandsflächen

Daneben sollten weitere Änderungen vorgenommen werden, damit Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten aber auch in allen anderen für die Windenergienutzung ausgewiesenen Sondergebieten effizient nutzbar sind. Beispielsweise sollte ergänzend § 18 BauNVO angepasst und zusätzlich Überschreitungen der Höhenfestsetzungen ermöglicht werden.

Bauordnungsrechtlich ist festzulegen, dass keine Abstandsflächen für Windenergieanlagen erforderlich sind; auch auf Baulasten sollte verzichtet werden. Denn Abstandsflächen dienen dem Schutz nachbarrechtlicher Belange, welcher bei der Windenergie nicht verletzt werden, da die betroffenen Flächen privatrechtlich gesichert werden und im Übrigen auch an den Standorten der Windenergie im Außenbereich eine Bebauung mit Aufenthaltsgebäuden weder zulässig noch zu erwarten ist. In der Musterbauordnung könnte dafür unter § 6 Absatz 1 ergänzt werden, dass Abstandsflächen für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht erforderlich sind. Außerdem muss auf entsprechende Änderungen in den Länderbauordnungen hingewirkt werden.

5.16 Zivile Luftfahrt

5.16.1 Transparente Kriterien zur Prüfung von Störungen durch Radaranlagen

Der BDEW begrüßt die Festlegung transparenter Kriterien zur Prüfung von Störungen durch Radaranlagen in einer Verordnung zum Luftverkehrsgesetz.

5.16.2 Beratungsstelle für Kommunen und Planungsverbände

Die Etablierung einer unabhängigen technischen Beratungsstelle für Kommunen und Planungsverbände bei der Bewertung von Flächen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund potenzieller Störungen ist sinnvoll, da dies ansonsten über die Deutsche Flugsicherung abläuft.

5.17 Militärische Belange

Der BDEW begrüßt die Reaktivierung und Fortführung sowie die bisherige konstruktive Zusammenarbeit der AG Bundeswehr und Windenergie an Land. Dies ist ein elementarer Bestandteil, um Hemmnisse abzubauen und gleichzeitig unverzichtbar, um der konkurrierenden Nutzung von Flächen durch Windenergieanlagen als auch der Bundeswehr angemessen Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass die GIS-Dateien der Bundeswehr zu Tiefflugstrecken der Geheimhaltung unterliegen, ist dies das erforderliche Mindestmaß, um etwas Transparenz in die Erforderlichkeit und Notwendigkeit von Bundeswehrflächen zu bringen.

5.17.1 Reduzierung von Hubschraubertiefflugstrecken

Windenergieanlagen sind für den Außenbereich privilegiert. Zur Steigerung der Akzeptanz wurden Flächen für die Windenergie als Vorranggebiete ausgewiesen. Auf diesen Flächen muss der Platz für die Windenergie auch verfügbar sein, um den Ausbau zu gewährleisten. Hubschraubertiefflugstrecken müssen zugunsten der Vorrangflächen für die Windenergie verlegt werden, sofern ein Flächenkonflikt vorliegt. Bei den zu erwartenden Konflikten im Rahmen von Streckenverlegungen und Streckenkonzentrationen, verpflichten sich die Betreibergesellschaften in Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortkommunen eine Vereinbarkeit zu organisieren. Darüber hinaus sollte generell eine Zusammenlegung und Verringerung von Tiefflugstrecken geprüft werden.

5.17.2 Circling-Verfahren auf einige militärische Flugplätze konzentrieren

Im Gegensatz zur zivilen Luftfahrt hält die Bundeswehr immer noch an Circling-Verfahren fest. Auch bei neu erstellten Instrumentenverfahren sind sie Bestandteil. Diese Verfahrensteile sind bezüglich der Flugsicherheit ausgesprochen fragwürdig, denn sie können als Instrumentenverfahren auch im unkontrollierten Luftraum stattfinden. Der erforderliche Höhenabstand ist sogar geringer als der Mindestabstand bei Sichtflügen. Circling-Verfahren haben einen Verfahrensraum von bis zu 12,82 km um den jeweiligen Aufsetzpunkt auf der Landebahn. Genutzt werden diese Verfahren – wenn überhaupt – nur ausgesprochen selten.

Unter der Beibehaltung der Circling-Verfahren für die Luftfahrzeugkategorie A und B (in der Regel Hubschrauber oder gleiche Geschwindigkeit) ist in den Fällen der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen der Verfahrensteil „Circling“ auf das Erfordernis der Windenergieanlagen anzupassen. Das bietet die Möglichkeit der Beibehaltung der Verfahren und ermöglicht eine höhere Windenergienutzung.

5.17.3 MVA überprüfen und sachgerecht anheben

Um leistungsfähige Windenergieanlagen in Bereichen der militärischen als auch zivilen Luftfahrt errichten zu können müssen die Mindestradarführungshöhen (MVA) um mindestens 30 Meter angehoben werden. Damit würden Bauhöhenbeschränkungen insbesondere beim Repowering kein Problem mehr darstellen. Flächen in Windenergiegebieten, bei denen Bauhöhenbeschränkungen aus MVAs resultieren, sollten ausnahmsweise auf die Flächenziele aus dem WindBG anrechenbar sein.

5.17.4 Ergänzende Maßnahme: Standardisierung der Stellungnahmen / Ombudsperson

Die informelle Voranfrage wird als Instrument von den Vorhabenträgern überwiegend positiv aufgenommen. Die Praxis zeigt jedoch, dass an der ein oder anderen Stelle Verbesserungen vorgenommen werden können. Im Rahmen der sog. informellen Voranfrage sollte auf eine Standardisierung der Stellungnahmen durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) als Träger öffentlicher Belange (TöB) hingewirkt werden, damit diese nicht missverständlich sind und nachvollziehbarer werden. Gleichzeitig sollte das Verfahren deutlich beschleunigt werden. Dafür ist hilfreich, wenn das BAIUDBw konkrete Ansprechpartner benennt, bei denen auch konkrete Rückfragen gestellt werden können. Bisher sind Rückfragemöglichkeiten nicht vorhanden oder nicht ergiebig. Für die Bewertung strittiger oder nicht nachvollziehbarer Entscheidungen durch das BAIUDBw wird die Wiedereinführung einer Ombudsperson angestrebt. Denn ohne eine solche Stelle wird im Falle eines Einspruchs die vorherige Prüfkette wiederholt, ohne tatsächliche Alternativen geprüft zu haben.

5.17.4.1 Ergänzende Maßnahme: Ablehnung der Aufnahme von Luftverteidigungsradaren in § 18a LuftVG

Die Aufnahme von Luftverteidigungsradaren in § 18a LuftVG lehnt der BDEW ab. Der geplante Schutzbereich um Luftverteidigungsradare ist vergleichbar zu der Situation der Drehfunkfeuer. Werden Luftverteidigungsradare tatsächlich aufgenommen ist zu erwarten, dass innerhalb eines Schutzbereichs von 15 Kilometern nicht oder nur unter erheblichem Aufwand Windenergieanlagen realisiert werden können. Dies wird absehbar das Erreichen der Ausbauziele für Windenergie an Land nach dem EEG gefährden.

6 Flächensicherung erleichtern

6.1 Erleichterung der Einsichtnahme in das Grundbuch

Das Eckpunktepapier sieht Verbesserungen des Einsichtsrechts für Projektierer erneuerbarer Energieanlagen in das Grundbuch vor.

Der BDEW erachtet dies als hilfreiche Maßnahme, da Planern von Windenergieanlagen, insbesondere außerhalb von bestehenden Windenergiegebieten, häufig ein berechtigtes Interesse zur Einsicht ins Grundbuch abgesprochen wird. Dies erschwert eine vorausschauende Planung auf Basis von Potenzialflächen erheblich und verzögert somit den gesamten Planungsprozess. Daher sollte das Einsichtsrecht erweitert werden, sodass der Kreis der Berechtigten in § 86a GBV auch Betreiber bzw. Projektierer von Erneuerbare Energien-Anlagen umfasst, ohne dass konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Anlagen für die Einsichtnahme nachgewiesen werden müssen. Ferner muss auch für die Kataster ein Einsichtsrecht der Betreiber bzw. Projektierer geschaffen werden.

6.2 Duldungspflicht für Grundstückseigentümer

Das Eckpunktepapier sieht vor, eine Duldungspflicht für Grundstückseigentümer mit marktüblicher finanzieller Entschädigung für die Verlegung und den Betrieb von Netzanschlussleitungen zu Windenergieanlagen zu schaffen. Eine solche Regelung ist auch im Rahmen der PV-Strategie vorgesehen.

Der BDEW begrüßt die geplante Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb Netzanschlussleitungen.

Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen die Leitung zum Anschluss ihrer Anlage an den Netzverknüpfungspunkt selbst planen, errichten und finanzieren. Hierbei kommt es bislang oft zu langwierigen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die dazu führen, dass große Umwege zum Netzverknüpfungspunkt und sehr hohe Entschädigungszahlungen in Kauf genommen werden müssen. Dadurch steigen die volkswirtschaftlichen Kosten für den Erneuerbare-Energien-Ausbau, da Projekte erheblich verzögert und verteuert werden.

Für das Verlegen einer betriebsnotwendigen Kabeltrasse sollte deshalb bei angemessener einmaliger Entschädigung eine Duldungspflicht der Grundstückseigentümer in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eingeführt werden. Für eine zügige Erschließung von Standorten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist auch eine Duldungspflicht hinsichtlich der zum Anlagenbetrieb erforderlichen (auch nur temporären) Zuwegungen notwendig. Der BDEW begrüßt daher, dass die Duldungspflichten nach dem Strategiepapier Abstandsflächen,

Zuwegungen und Wege zu den Anschlussleitungen umfassen sollen. Wichtig ist, dass die Duldungspflicht auch die erforderliche Dienstbarkeitseintragung im Grundbuch umfasst.

6.3 Ergänzende Maßnahme: Flurbereinigung, Bereitstellung ungenutzter Flächen

Das Eckpunktepapier sieht einen Prüfauftrag hinsichtlich weiterer Ansätze vor, um die Flächensicherung zu vereinfachen und zu beschleunigen, u. a. die Nutzung des Flurbereinigungsverfahrens für Erneuerbare Energieanlagen sowie die Verpflichtung öffentlicher Stellen, ungenutzte Flächen und öffentliche Forste für den Ausbau der Windenergie an Land bereitzustellen.

Die Wirkung der Flurbereinigung ist fraglich, weil ein solches Verfahren Jahre bis Jahrzehnte dauert. Hier wäre jedenfalls auf klare Regelungen bzgl. Art und Umfang zu achten.

Die öffentliche Hand vergibt ihre öffentlichen Flächen häufig für die Windenergienutzung sehr zurückhaltend. Nach Auffassung des BDEW könnte eine Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Flächen zusätzliche Potenziale für den Ausbau der Erneuerbaren Energien heben. Insgesamt sollte die öffentliche Hand ihre Flächen nicht ausschließlich nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip vergeben, da dies Pachtpreise erhöht und in der Folge zu höheren Projektkosten und letztlich höheren volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende führt.

Es sind folgende Punkte zu beachten:

- › Einführung einer Pachthöhenbegrenzung für die öffentliche Hand
- › Soweit die Pachthöhenbegrenzung für Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen ist, sollte eine Übertragung der Pachthöhenbegrenzung auf private Grundeigentümer geprüft werden.

6.4 Ergänzende Maßnahme: Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen einheitlich und umfassend regeln

Die Maßnahme ist prioritär umzusetzen. Bei der Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen kommt es in der Praxis immer wieder zu größeren Problemen mit gravierenden Folgen. Es ist in jedem Fall auf möglichst einfache und eindeutige Vorgaben zu achten. Umfang, Zeitpunkt (auch nach Antragsstellung) und Art der Sicherung sowie Folgen des nachträglichen Wegfalls der Sicherung müssen bundesweit einheitlich geregelt werden.

7 Gesellschaftlicher Rückhalt durch weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung

Der BDEW lehnt verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen ab, die über die Gewährung der kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 hinausgehen. Die Ablehnung betrifft auch die Einführung eines lokalen Stromtarifs. Gesetzlich verpflichtende Modelle sind erfahrungsgemäß mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Gleichzeitig wird der Realisierungsprozess weiter verkompliziert und dadurch verlängert. Darüber hinaus besteht häufig in strukturschwachen Regionen im Hinblick auf eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kaum Resonanz. Eine Beteiligung ist auch immer mit finanziellen Risiken verbunden. Diese müssen klar und offen kommuniziert werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 weitreichend angenommen wird und sie sich somit bereits nach jetzigem Stand als sehr wirkungsvolles Instrument für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen hat. Dies zeigt sich an der hohen Nachfrage nach den entsprechenden Musterverträgen der Fachagentur Wind an Land für die kommunale Beteiligung an Windenergieanlagen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Er-streckung dieser Regelung auf zahlreiche Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation zur kommunalen Beteiligung.

Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023. Allein die fehlende Notwendigkeit der Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung für die Anlagen dieser Bürgerenergiegesellschaften sieht der BDEW bereits als einen hinreichenden Anreiz für eine weitere Bürgerbeteiligung und damit als eine Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Anlagen an.

Auch aus diesen Gründen sieht der BDEW kein Erfordernis für verpflichtende Beteiligungsmodelle, sei es auf Bundes- oder auf Landesebene. Insbesondere sollte erst einmal die Wirksamkeit von § 6 EEG 2023 und § 22b EEG 2023 abgewartet werden, bevor der Bundes- bzw. der Landesgesetzgeber verpflichtende Beteiligungsmodelle veranlasst.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW freiwillige Beteiligungsmodelle. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte im Gesetz durch einen neu einzuführenden § 6a EEG ein Positivkatalog an möglichen, freiwilligen Beteiligungsmodellen festgeschrieben werden. Insbesondere sollte dabei das Nachtragsdarlehen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass bereits bestehende verpflichtende Abgaben oder Beteiligungsmodelle über die bundesweite freiwillige finanzielle Beteiligung der Kommunen hinaus, wie sie in einigen Bundesländern – wie Brandenburg und

Mecklenburg-Vorpommern – eingeführt wurden, wieder abgeschafft werden. Diese verpflichtenden Abgaben oder Beteiligungsmodelle führen in den betreffenden Bundesländern zu Standortnachteilen durch die einseitige Belastung der entsprechenden Anlagenbetreiber und verzerren zudem den Wettbewerb unter den Bundesländern beim Ausbau der Windenergie an Land.

Der BDEW begrüßt außerdem die teilweise Refinanzierbarkeit der kommunalen Beteiligung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 über den EEG-Belastungsausgleich. Es führt vor Ort jedoch zu Unverständnis und gefühlter Benachteiligung, dass nicht für alle Windenergieanlagen an Land eine finanzielle Beteiligung der Kommune erfolgt. Dies droht, wenn auf Windenergie-Strommengen, die nicht über das EEG, sondern über die sogenannte „sonstige Direktvermarktung“ vermarktet werden, zwar eine Beteiligung der Kommunen möglich ist, diese Beteiligung aber nicht über den EEG-Belastungsausgleich refinanzierbar ist. Dies trifft nicht nur für PPA-basierte Windenergieanlagen an Land -Projekte zu, sondern auch dann, wenn eigentlich EEG-geförderte Windenergieanlagen den erzeugten Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung förderfrei vermarkten. Es ist ausweislich der aktuellen Verhandlungen über die Musterverträge zu kommunaler Beteiligung an Solaranlagen des BNE feststellbar, dass die Kommunen eine Erstreckung der Beteiligung auf ungeförderte Strommengen verlangen, und Anlagenbetreiber dies mangels Refinanzierbarkeit kritisch sehen. Dieser Umstand führt zu Zeiten eines niedrigen Strompreises zu einer diskriminierenden Verzerrung bzw. einem Wettbewerbsnachteil, wodurch das Investment potenziell finanziell belastet wird. Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten daher ebenso wie die Erstattung durch den Netzbetreiber als Refinanzierung der Beteiligung über den EEG-Belastungsausgleich nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, sowohl für Wind- als auch für Solaranlagen, ausgedehnt werden.

8 Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken

8.1 Reform des Strommarkt-Designs und Anpassung des Beihilferahmens

Reformen des Strommarktdesigns ermöglichen WEA-Betreibern verbesserte Vermarktungsbedingungen und wirken positiv auf die Nachfrage nach WEA. Sie wirken aber erst einmal unspezifisch. In der jetzigen Marktsituation dürften davon aber in erster Linie chinesische Anbieter profitieren, da dort die meisten freien Kapazitäten und durch großzügige Kreditlinien praktisch unbegrenzte Möglichkeiten zum Hochfahren der Produktion vorhanden sind.

Eine Flexibilisierung des Beihilferahmens verspricht dagegen erst einmal ein gezielteres Vorgehen durch maßgeschneiderte Unterstützungsangebote für lokale Hersteller und Wertschöpfungsketten, weshalb solche Maßnahmen bevorzugt werden sollten. Allerdings sollten solche Maßnahmen stets befristet werden, damit keine Gewöhnung an Marktprivilegierung eintritt,

welche perspektivisch die angestrebte verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der WEA-Industrie untergraben könnte.

Außerdem ist der direkte Zugang der Unternehmen zu den neu zu errichtenden EE-Anlagen zu begrüßen. Dabei ist eine Dualität zwischen gefördertem (z. B. CfD) und ungefördertem Zugang (z. B. PPA) herzustellen. Den Unternehmen sollte Vorrang zum ungefördertem Zugang (z. B. PPA) gegeben werden, um ihnen die vollen Marktchancen weiterreichen und bieten zu können. Aufgrund höherer Kosten über einen geförderten Zugang, sollten CfD dann zum Einsatz kommen, wo der PPA-Markt nicht vollumfänglich ausreicht. Der Vorzug des ungefördertem Zugangs über PPA wäre auch ganz im Sinne eines Zugangs zu EE-Anlagen ohne staatliche Zuschüsse. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang stets zu beachten, dass die Teilnahme an PPAs und CfD stets freiwillig zu erfolgen hat.

Damit der direkte Zugang der Unternehmen zu den EE-Anlagen zu erschwinglichen Strompreisen erfolgt, sind nur leichte anstelle von grundlegenden Anpassungen im Strommarkt-Design vorzunehmen. Denn die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die gegenwärtige Auslegung des nationalen und europäischen Strommarkt-Designs langfristig zu niedrigeren Strompreisen geführt hat. Deshalb ist von einer Verankerung politischer Markteingriffe im aktuellen Legislativvorschlag der EU-Kommission abzusehen, da diese zu Verzerrungen marktlicher Mechanismen führen, welche notwendige Preissignale abschwächen, die für das Treffen künftiger Investitionsentscheidungen von besonderer Bedeutung sind.

8.2 Staatliche Instrumente

Für Windenergieanlagenbauer kam es aufgrund langer Genehmigungsfristen und unvorhergesehener Preisentwicklungen an den Rohstoffmärkten in jüngster Zeit häufig zu Kostenüberschreitungen, welche die Rentabilität einer ganzen Generation von Anlagen in Frage stellte. Entsprechend vorsichtig formulierte Angebote in letzter Zeit verschärfen aber das Problem der sich verschlechternden Wettbewerbsfähigkeit ggü. ausländischen Konkurrenten (v. a. aus China). Eine Indexierung von Ausschreibungen an die Kostenentwicklung von Rohstoffen für den Anlagenbau würde es erlauben, hier gegensteuern zu können. Da heimische Hersteller von den Preisentwicklungen bei Rohstoffen wegen der geringen Eigenversorgung besonders betroffen waren, würden diese von solchen Maßnahmen auch besonders profitieren.

Langfristige Abnahmegarantien für einheimische Hersteller von WEA könnten dazu beitragen, notwendige Hochskalierungen von Produktionsanlagen planmäßig und damit kosteneffizienter durchzuführen als dies im Auf und Ab der letzten Jahre möglich war.

8.3 Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)

Bei kritischen Komponenten wie Flügeln bietet sich die Ansiedlung von europäischen Herstellern an, da nur hierdurch entsprechende Skalenvorteile bei der Herstellung erzielt werden können. So ist derzeit die Herstellung von Rotorblättern fast vollständig abgewandert. Zwar befindet sich diese nunmehr größtenteils in Staaten mit freundlichen Handelsregimen (Indien, Brasilien). Der Transport ist aber logistisch aufwändig, ressourcenintensiv und oft zudem in den Händen von zweifelhaften Anbietern, sodass diese Lieferketten trotzdem als vulnerabel und nicht nachhaltig einzustufen sind.

Eine verstärkte europäische Integration der Produktion von Windkraftanlagen und deren Teilen kann dazu dienen, die Skalierung der Produktion hochzufahren und damit Kostenvorteile zu sichern. Europa bietet sich aufgrund guter Infrastruktur und kurzer Transportwege geradezu an, hier integrierte Produktionsverbände zu schaffen, welche durch entsprechende Anreize auch gefördert werden sollten. Bei der Wertschöpfungstiefe gilt es dabei, auch kritische Komponenten wie Permanentmagnete (PM) wieder in Europa fertigen zu können. Aufgrund des mittlerweile eingetretenen Kompetenzverlustes ist hier eine sehr punktgenaue Förderung vonnöten, welche alle europäischen Herstellern gleichermaßen zugutekommen sollte.

9 Fachkräfte sichern

Die Fachkräfte-Frage bildet bereits heute ein „Nadelöhr der Transformation“ und der steigende Fachkräftemangel ist ein akutes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa und Deutschland. In den Branchen rund um die Energiewende sind allerdings noch weitere wirtschaftliche Aktivitäten nötig und der Bedarf an qualifizierten Fachkräften wird zusätzlich steigen. Gleichzeitig sorgen ungünstige demographische Entwicklungen dafür, dass immer weniger qualifizierte Beschäftigte für den Weg in die Klimaneutralität zur Verfügung stehen. Die Branche hat das Problem erkannt und wirbt aktiv um Nachwuchskräfte über eigene Initiativen wie: [Alles.Wasser.Volt](#).

Der Mangel an Fachpersonal stellt dennoch mittel- und langfristig eine weitere Hürde zur Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus dar. Der Fachkräfteengpass ist in einigen Bereichen und Regionen bereits jetzt spürbar und akut. Ingenieure, Anlagenbauer, Elektriker, Monteure, Servicetechniker, der Fachkräfteengpass beim Ausbau der Windenergie besteht regelmäßig auf der gesamten Prozesskette – von der Planung über die Genehmigung bis zur Umsetzung von Maßnahmen. Viele geplante Investitionen können daher nicht realisiert werden. Gesetzgeberische Anreize und Ziele laufen ins Leere, sodass sich die Energiewende insgesamt verzögert. Auch die aktuelle Personalausstattung der Gemeinden sowie der Landesministerien ist für den geplanten Zubau nicht ausreichend. So soll bis Ende 2030 in Deutschland die

installierte Leistung für Windenergie an Land auf 115 GW steigen. Diese hohen Zubauzahlen machen jährlich tausende Genehmigungsverfahren in den Gemeinden erforderlich, die erst mit mehr Personal (schneller) abgewickelt werden können. Mit den vorliegenden Eckpunkten einer Windenergie-an-Land-Strategie geht das BMWK auf bestehende Defizite beim Ausbau der Windenergie ein und setzt Signale dafür, dass sich dieser Markt künftig gut entwickeln kann.

Nur langfristige Rahmenbedingungen können heute Nachwuchskräfte wieder motivieren, sich in diesem Fachbereich zu qualifizieren. Das belegte 2022 die Studie des Kompetenzzentrums für Fachkräftesicherung „Energie aus Wind und Sonne. Welche Fachkräfte brauchen wir?“. Trotz des Fachkräftemangels darf die Qualität von Ausbildung und Qualifizierung nicht eingeschränkt werden. Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung ihre Maßnahmen im Bereich der beruflichen Qualifikation forciert. Neue Ausbildungsprogramme sollten die gefragten Berufsqualifikationen aus Industrie und Handwerk verknüpfen, um so der Nachfrage nach geeigneten Fachkräften gerecht zu werden. Die Bundesregierung hat mit ihrer Fachkräfte-Strategie und ihren Arbeiten im Rahmen der Allianz für Transformation bereits erste wichtige Schritte auf den Weg gebracht. Wenn Deutschland seine Klimaziele erreichen will, müssen die Themen Fachkräfte und Klimaneutralität allerdings noch konsequenter als bisher zusammengedacht werden. Um die Bedarfe für die einzelnen Energiewende-Berufe zu erfassen und zielgerichtet entgegenzusteuern, wäre ein spezifisches und regelmäßiges Monitoring notwendig. Dabei sollte die Fachkräftelücke für einzelne Technologiefelder erfasst werden, denn selbst bei der Projektentwicklung von Windenergie- oder Solaranlagen sind die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse teilweise unterschiedlich. Durch ein gezieltes Monitoring können entsprechende Angebote (zum Beispiel spezifisches „Windstudium“) gefördert und – entsprechend der politisch gewollten Technologieausbau-Kurve – hochgefahren werden. Zudem braucht es noch mehr gezielte Angebote, um Quereinsteiger und Fachkräfte aus anderen Branchen (z. B. Automobilindustrie) zügig und passgenau für die Anforderungen in der Energiebranche zu qualifizieren.

10 Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern und verbessern

10.1 Genehmigungen vereinfachen / Einheitliche Auflagen in den Bundesländern schaffen

Der Schwerlasttransport für den Ausbau der Netzinfrastruktur und Windenergie stellt die Energiebranche vor zunehmende Herausforderungen. Langwierige und komplexe Transportgenehmigungsprozesse und rechtliche Hürden führen schon jetzt in vielen Projekten zu unnötigen Unsicherheiten und erheblichen Verzögerungen. Um die Energiewende und die damit

verbundenen ambitionierten Ausbauziele realisieren zu können, bedarf es hier an verschiedenen Stellen Anstrengungen der Bundes- und Landesregierungen, wie auch der beteiligten Behörden.

Bei 80 - 85 Prozent der notwendigen Transporte für den Bau von WEA handelt es sich aufgrund von Größe und Gewicht um genehmigungspflichtige Schwer- und Sondertransporte. Verlängerte Bearbeitungszeiten bei den Transportgenehmigungen von fünf bis acht Wochen sind keine Seltenheit. Für eine fünf MW-Anlage braucht es durchschnittlich 15 Groß- und Schwertransporte. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass bundesweit die Verfügbarkeit von Bladeliftern/SPMT Transportequipment verbessert wird.

10.2 Genehmigungen bundesweit standardisieren

Der Föderalismus macht Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte in Deutschland sehr aufwendig. In jedem zu durchquerenden Bundesland müssen einzelne Genehmigungsanträge gestellt werden. Die einzelnen Behörden prüfen im Anschluss die Voraussetzungen der Genehmigung und legen die dabei anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedlich aus. Genehmigungen für die Nutzung von Straßen und Fernstraßen für Schwerlasttransporte sollten daher im Bundes-/Landesrecht eindeutig geregelt und vereinfacht werden. Daher gilt es, länderübergreifend, einheitliche Genehmigungsvoraussetzungen sowie einheitliche Auflagen für den bundeslandübergreifenden Schwertransport zu schaffen.

10.3 Erleichterte Nutzung öffentlicher Straßen und Wege

Die Errichtung als auch der Betrieb von Windenergieanlagen steht im überragenden öffentlichen Interesse. Entsprechend der gesetzlichen Wertung muss die Zulassung von Schwertransporten von genehmigten Windenergieanlagen oder eines Netzausbauvorhabens einschließlich hierfür etwaig erforderlicher Ausbau- oder Ausbesserungsarbeiten zukünftig auf Antrag im Rahmen eines gebundenen Anspruchs zwingend zu erteilen sein. Dazu ist es erforderlich, das Straßenrecht als auch das Straßenverkehrsrecht anzupassen. Exemplarisch könnte § 8 I FStrG nachfolgend ergänzt werden:

Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, auf Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte

Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. **Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit die Sondernutzung der Vorbereitung und Umsetzung von Vorhaben dient, für die von Gesetzes wegen ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt ist. Über die Erlaubnis nach Satz 7 ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden; die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Für die Erlaubnis nach Satz 7 findet § 3a Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung; § 3a Absatz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass dem Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht.**

10.4 Errichtung temporärer Autobahnzufahrten erleichtern

Für den Transport von Bestandteilen der Windenergieanlagen werden vielfach temporäre Zu- und Abfahrten an Autobahnen errichtet. Derzeit bedarf es dafür vier unterschiedlicher Erlaubnisse, Genehmigungen und Vereinbarungen. Um diesem enormen Aufwand zu verringern, sollten im Bundesfernstraßengesetz einheitliche Vorgaben für temporäre Autobahnabfahrten verankert werden.

10.5 Parkraum für Schwerlasttransporte schaffen

In Deutschland gibt es wenige Parkplätze, die für den Transport von Rotorblättern geeignet sind. Für Schwertransporte sollte deshalb mehr Parkraum entlang von Autobahnen geschaffen werden. Um die Beantragung langwieriger Sondergenehmigungen zu vermeiden, sollten gesetzliche Ausnahmeregelungen geschaffen werden, die das Parken von Rotorblatttransportern auch auf nicht speziell dafür errichteten Parkplätzen entlang von Autobahnen möglich machen.

10.6 Änderungsanzeige bei geringen Grenzwertüberschreitungen

Sollten die Grenzwerte für genehmigte Transporte allein durch einen Wechsel des Transportfahrzeugs unter- oder überschritten werden, ist derzeit eine Neugenehmigung für den Schwertransport zu beantragen. Um diesen Prozess zu vereinfachen, sollte das Instrument einer „Änderungsanzeige“ eingeführt werden.

10.7 Transportsicherung: Transportbegleitverordnung zügig umsetzen/Polizei entlasten

Die Anforderung an Art und Anzahl der Begleitfahrzeuge zur Absicherung der Transporte hat sich in einigen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) stark verschärft. Statt weniger BF3-Fahrzeuge, ggf. in Begleitung eines Polizeistreifenwagens, müssen nun vermehrt bis zu fünf BF4-Fahrzeuge jeden Transportzug sichern, da nicht genügend Kapazitäten seitens der Polizei verfügbar sind. Oft sind jedoch weder genug BF4-Fahrzeuge noch speziell geschulte Fahrerinnen und Fahrer in ausreichender Zahl verfügbar. Dies führt neben der deutlichen Kostensteigerung oftmals zu tagelangen Verzögerungen. Sinnvoll ist es deshalb, eine Begleitung der Transporte mit BF3 Fahrzeugen auch ohne Polizeibegleitung oder in Begleitung von Hilfspolizisten in Abstimmung mit der örtlichen Polizei zu ermöglichen.

10.8 Infrastruktur verbessern

Der Ausbau und die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur ist auf Schwerlasttransporte ausulegen. Bei der Sanierung und dem Neubau von Straßen- (Eisenbahn-)brücken sollten Anforderungen für Schwerlasttransporte prioritär Berücksichtigung finden. Die Verkehrsinfrastruktur (vor allem Landstraßen) sind schwerlastfähig auszubauen. Ist der Ausbau der schwerlastfähigen Verkehrsinfrastruktur in gewissen Regionen nicht möglich, sollte die Freigabe auch abgeleiteter Landstraßen für Schwertransporte vereinfacht werden, da diese Transporte nur temporär und in begrenzter Anzahl erfolgen.

10.9 Wassertransporte

Der im Eckpunktepapier vorgeschlagene Transport von Windenergieanlagen durch die Binnenschifffahrt ist aus logistischen und organisatorischen Gründen keine realistische Alternative. Für die Be- als auch Entladung der Schiffe sind mindestens zwei zusätzliche Umschläge erforderlich. Diese Umschläge stellen ein zusätzliches erhebliches Verladerisiko dar. Darüber hinaus sind diese mit zusätzlichen Kosten verbunden. Zum anderen sind einige Wasserstraßen in den Sommermonaten aufgrund niedriger Pegelstände nicht zuverlässig zu befahren.

11 Technologische Entwicklung vorantreiben

Permanentmagnete ermöglichen heute den Bau von wartungsarmen und sehr kompakten Anlagen, welche die Hochskalierung der Anlagengröße und damit Effizienz und Ausbeute befördert. Leider ist die technologische und Fertigungskompetenz hier völlig verloren gegangen und mittlerweile zu fast 100 Prozent in der Hand chinesischer Unternehmen. Dazu kommt, dass

auch die für PM notwendigen seltenen Erden in Europa kaum noch gefördert und aufbereitet werden. Da sich bei seltenen Erden mittlerweile langfristige Engpässe abzeichnen und China hier eine so dominante Stellung innehat, sollten technologische Alternativen zu PM dringend hervorgebracht und gefördert werden. Parallel sollten aber auch F&E in moderne Aufbereitungstechnologien gefördert werden, damit die sich abzeichnende Entwicklung eigener europäischer Vorkommen auch entsprechend hier für die Produktion von PM aufbereitet werden kann. Maßstab sollten dabei nachhaltige und umweltschonende Verfahren mit möglichst geringem Energieeinsatz sein.

Weitere Bereiche für F&E stellen die Entwicklung und der Einsatz hochmoderner Verbundfaserverstoffe dar, welche dazu dienen, das Anlagengewicht zu reduzieren.

12 Vorausschauender Netzausbau

Die zügige Integration der Energie aus Windkraftanlagen in die Stromnetze bildet eine grundlegende Bedingung für das Gelingen von Defossilisierung und Energiewende. Die für die Aufnahme, Verteilung und Transport des erzeugten Stroms erforderliche Netzinfrastruktur muss vor diesem Hintergrund mit größtmöglicher Umsetzungsgeschwindigkeit ausgebaut werden.

Planungs- und Genehmigungsverfahren sind in der Praxis dringend zu beschleunigen. Dafür braucht es eine massive personelle Aufstockung der Genehmigungsbehörden, mehr Digitalisierung und Fachkräfte sowie insgesamt weniger Bürokratie. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Hochspannungsnetze, sondern insbesondere auch für nachgelagerte Netzebenen. So ist es erforderlich, entsprechende Planungs- und Genehmigungserleichterungen auch in die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu implementieren um den Genehmigungsbehörden im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen das Ziel einer „Vorfahrt für Infrastrukturprojekte“ an die Hand zu geben. Zudem ist zu überprüfen, inwieweit etwaige Anreize auf Engpassmanagementkosten der ÜNB und VNB (wie z.B. in §17 ARegV definiert) noch angemessen sind. Diese wurde vor der EEG-Novelle 2023 definiert und berücksichtigen nicht die neuen ambitionierten EE-Ausbauziele der Bundesregierung.

Sofern Strommengen aufgrund notwendiger und bislang nicht realisierter Netzausbaumaßnahmen nicht oder nur teilweise in das Stromnetz integriert werden können, führt dies zu Abregelungen oder bei der derzeitigen Rechtslage zu steigenden Kosten durch Eingriffe im Rahmen des Netzengpassmanagements (Redispatch).

Konkrete Maßnahmen, die sich aus dem Windgipfel der Bundesregierung ergeben, sind daher Hand in Hand mit einem beschleunigten Netzausbau umzusetzen, für den es in allen

Spannungsebenen auf der einen Seite einer angemessenen Regulierung und Verzinsung, auf der anderen Seite einer ausreichenden Verfügbarkeit an Material und Fachkräften bedarf.

Der Fachkräfteengpass wiederum besteht auf der gesamten Prozesskette – von der Planung über die Genehmigung bis zur Umsetzung von Maßnahmen. Viele geplante Investitionen können daher nicht realisiert werden. Gesetzgeberische Anreize und Ziele laufen schlimmstenfalls ins Leere, sodass sich die Energiewende insgesamt verzögert. Die Bundesregierung hat mit ihrer Fachkräfte-Strategie und ihren Arbeiten im Rahmen der Allianz für Transformation bereits erste wichtige Schritte auf den Weg gebracht. Wenn Deutschland seine Klimaziele erreichen will, müssen die Themen Fachkräfte und Klimaneutralität allerdings konsequenter zusammengedacht und v. a. auch praktisch umgesetzt werden, damit es nicht wie bisher bei politischen Ankündigungen bleibt.

In sämtlichen Prozessschritten beim Netzanschluss und Netzausbau müssen die relevanten Branchenverbände seitens der Bundesregierung frühzeitig und eng eingebunden werden.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Sven Mayer-Steutde

Fachgebietsleiter Windenergie Onshore
Telefonnummer: +49 30 300199-1315
sven.mayer-steutde@bdew.de

Katharina Graf

Fachgebietsleiterin Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

Jonas Wiggers

Fachgebietsleiter Strategie und Politik
Telefonnummer: +49 30 300199-1067
jonas.wiggers@bdew.de